

# Wissenschaftliches Arbeiten für Doktoranden und Seminaristen

Volker Rieble  
im März 2026

I. Worum geht es?.....	1
II. Äußere Form .....	2
1. Der erste Zugriff .....	2
2. Buchsatz .....	3
3. Aufbau .....	3
4. Gliederung .....	4
III. Recherche.....	4
1. Suche nach bekanntem Titel .....	4
2. Gesetzesmaterialien .....	5
3. Themenbasierte Recherche .....	7
a) Regalsichtung in der Bibliothek .....	7
b) Rückverfolgende Schneeballrecherche.....	7
c) Kommentare, Bibliographien .....	8
d) Datenbanken .....	8
e) Aktualitätsprobleme .....	10
4. Technische Hinweise zu Datenbanken .....	11
a) Verwandte Dokumente .....	11
b) (Gezielte) Stichwortsuche .....	11
[1] Ziel .....	11
[2] Richtige Suchbegriffe.....	11
[3] Boolesche Operatoren .....	12
[4] Phrasensuche .....	12
[5] Umfeldsuche .....	12
[6] Trunkierung.....	13
[7] Suchattribute.....	13
[8] Filter, Sortierfunktion.....	13
[9] Wie wird man selbst gefunden?.....	13

IV. Schreiben .....	14
1. Welche deutsche Schreibweise? .....	14
2. Transkriptionsprobleme .....	14
3. »Gendern« im wissenschaftlichen Text.....	16
a) Sprachgerechtigkeit?.....	16
b) Gendern mit Sonderzeichen .....	17
c) Gendern durch Partizipien.....	19
d) Begriffsdoppelung .....	21
e) Geschlechtsneutralität wissenschaftlicher Texte .....	22
4. Stil und Lesbarkeit .....	23
a) Schreib- und Grammatikfehler meiden .....	23
b) Satzzeichen.....	25
c) Klarer und einfacher Ausdruck .....	26
d) Abschreckender Papierstil .....	27
e) Beispiel für eine Textverschönerung.....	30
5. Stil und Gestammel .....	30
6. Chatbots als Schreibhilfe?.....	34
V. Zitieren .....	35
1. Vorschriftenzitate .....	35
2. Fußnoten .....	36
a) Formalien .....	36
b) Zitierweise in der Fußnote.....	37
[1] Allgemeine Hinweise.....	37
[2] Spezifika bei Gerichtsentscheidungen.....	39
[3] Spezifika bei Literaturfundstellen.....	42
c) Funktion .....	43
[1] Nachweisfunktion.....	43
[a] Quellenbeleg.....	43
[b] Primäre und sekundäre Quellen.....	46
[c] Plagiat .....	47
[d] Überprüfungsfunktion .....	48
[e] Kein Nachweis »wissenschaftlichen Arbeitens« .....	48
[2] Bewertungsfunktion .....	49
[3] Anmerkungsfunktion? .....	49
[4] »Distanz«-Funktion .....	49
[5] Keine Zitierverbote.....	49
d) Umfang .....	50
3. Querverweise .....	51
VI. Von der Abgabe zum Buch .....	51
1. Abgabe .....	51
1. Abschreiberei.....	51
2. Druckfreigabe .....	51
3. Verlag.....	52
4. Vorwortkrankheit .....	52
5. Pflichtexemplare .....	52
<b>Netzquellen</b> .....	53

## I. Worum geht es?

Wissenschaftliches Arbeiten übt der Student in der Hausarbeit, vor allem in der **Seminararbeit**. Ihren (vorläufigen) Höhepunkt findet die Wissenschaft in der Dissertation, also der schriftlichen Doktorarbeit. Die nachfolgenden Hinweise richten sich in erster Linie an (eigene) Doktoranden, aber auch an Seminaristen.

1

Studenten und Doktoranden empfinden das Schreiben einer wissenschaftlichen Arbeit als überaus förmlich. In der Tat gelten viele Formvorgaben, von der Gliederung bis zur Art und Weise des Zitierens (Fußnotenapparat). Diese Formalia haben ihren Sinn: Einmal wird wissenschaftliches Arbeiten standardisiert, so dass sich der Jurist in fremden Werken besser zurechtfindet. Vor allem aber muss die äußere Disziplin, die dem Werk anzusehen ist, ihre Entsprechung in der inneren Disziplin der Gedankenführung finden. Form follows function!

2

Ziel jeder wissenschaftlichen Arbeit ist Erkenntnis, also das Erarbeiten und Darstellen einer neuen »Wahrheit«. Das kann die Anwendung bestehender Erkenntnisse auf ein neuartiges und insofern unzureichend gelöstes Problem sein, aber auch die Entwicklung neuer normativer Ansätze.

3

Seminar- und Doktorarbeiten, die lediglich eine **darstellende Gesamtschau der bestehenden Meinungen** in Literatur und Rechtsprechung liefern, sind wertlos. Sie dürfen davon ausgehen, dass Ihr Doktorvater oder Seminarbetreuer den Meinungsstand kennt. Nur damit liefern Sie nichts Neues. Ihr Doktorvater oder Seminarbetreuer ist gerade an Ihrer Rechtsmeinung interessiert. Um deren Darstellung geht es. Where is the beef? Was genau ist an Ihrer Arbeit spannend, neu oder aufschlussreich? Worin liegt der wissenschaftliche Ertrag? Auf diese Frage sollten Sie antworten können.

4

Der Weg ist nicht das Ziel: Für den Autor ist der Weg zur Erkenntnis mühsam, der Kampf mit der eigenen Beschränktheit anstrengend. Wissenschaftliche Arbeit ist keine Gesprächstherapie, bei der der Autor dem Leser vermittelt, welche Schwierigkeiten er beim Verfassen der Arbeit hatte. Es geht nicht um die Darstellung des Erkenntnisweges, sondern des Ergebnisses. Irrwege und Abseitigkeiten haben in der Arbeit nichts zu suchen. Sie sollen nicht zitieren, was Sie auf Ihrem Suchpfad gelesen haben, sondern dasjenige, was dem Leser weiterhilft.

5

Um nicht missverstanden zu werden: Eine Doktor- oder Seminararbeit ist kein Urteil, in das nur die tragenden Erwägungen aufgenommen werden. Vielmehr folgen Sie dem fragenden Gutachtensstil. Nicht jeder irriige Gedanke verdient die Ehre der Darstellung. Es geht um den **roten Faden**: also die Kernfragen Ihres Themas. Weder müssen Sie umfangreiche langweilige Einleitungen schreiben, die die rechtliche und tatsächliche Entwicklung der letzten 50 Jahre darstellen. Noch muss jeder Seitenweg beschriftet werden. Entlasten Sie sich mit zitierendem Verweis. Wenn Sie nicht auf drei bis zehn

6

Seiten schreiben können (Dissertation), worum es (Ihnen in Ihrem Buch) geht, dann haben Sie Ihr Thema nicht verstanden. Machen Sie den »**Oma-Test**« und stellen sich vor, Sie müssten der geliebten fachfremden Großmutter erklären, womit Sie eine erhebliche Zeit Ihres Lebens verbringen wollen.

Möllers, Juristische Arbeitstechniken und wissenschaftliches Arbeiten, 11. Auflage (2024),

René Manuel Theisen, Wissenschaftliches Arbeiten, 19. Auflage (2024)

## II. Äußere Form

### 1. Der erste Zugriff

Das Äußere der Arbeit verlangt Sorgfalt. Das bestimmt den ersten Eindruck des Lesers:

7

- Das Papier muss DIN A4-Format haben und von einheitlicher, guter Qualität sein; achten Sie darauf, dass das Papier nicht zu sehr durchscheint (Opazität). Der Leser sollte nicht durch Buchstaben der Folgeseite irritiert werden.
- Wenn Sie eine **digitale Arbeit** abgeben, gelten entsprechende Vorgaben. Womöglich will der Leser diese ausdrucken. Nach Möglichkeit ist ein **pdf** zu senden; wenn Sie keine o815-Schrift verwenden (wie Times New Roman), binden Sie die Schriftart in das Dokument ein – damit der Leser das Dokument auf Medien ohne Schriftinstallation lesen kann. Word-Dokumente sind tabu; sie können Schadprogramme als Makros enthalten. Auch ist bei Word keine klare Formatierung übermittelbar. Erwägen Sie, den Seitenhintergrund etwas weniger grell zu halten (sonst ermüdet der Leser am Bildschirm). Ganz wichtig: Kontrollieren Sie, welche verborgenen Informationen Sie mitsenden. Im Word-Dokument unter Datei | Informationen; in Acrobat unter Menü | Dokumenteigenschaften, Reiter Beschreibung (nicht, dass dort der Name Ihres Ghostwriters steht).
- Die Seiten werden einseitig (vorne) bedruckt; für Korrekturnotizen ist außen (rechts) ein angemessener Rand (ca. 6 cm) freizulassen.
- Der Arbeit ist ein den Vorgaben der Promotionsordnung genügendes **Titelblatt** voranzustellen. Ein Muster ist [hier](#) hinterlegt.
- Weisen Sie den **Stand der Arbeit** aus, also den Zeitpunkt, zu dem Sie Gesetzeslage, Rechtsprechung und Literatur zuletzt ausgewertet haben.
- Für den Schriftsatz gibt es keine zwingenden Vorgaben. Es empfiehlt sich aber, den Text in anderthalbzeiligem, die Fußnoten in einzeiligem Zeilenabstand zu verfassen. Sinnvoll ist der Schriftgrad 12 oder 11 pt (und 10 oder 9,5 pt für die Fußnoten); Blocksatz hat sich im Buchdruck bewährt. Sie können auch linksbündigen Flattersatz nutzen. Verwenden Sie eine Proportionalschrift (wie Times New Roman); sie ist leichter lesbar. Wenn Sie Blocksatz verwenden, müssen Sie eine Silbentrennung durchführen, damit der Lesefluss nicht durch störende Weißräume irritiert wird. Bitte nie die automatische Silbentrennung; die führt zu teils albernem Ergebnissen und

beeinträchtigt vielfach die Lesbarkeit. Für Profis: Aktivieren Sie die Unterschneidung (Kerning); bei word unter Schriftart | Erweitert.

- Um ein einheitliches Druckbild zu gewährleisten, sollten Sie sich mit der Vorlage Ihrer Textverarbeitung Mühe geben.
- Zwischen den Absätzen sollte ein Zwischenraum gelassen werden, um den Text optisch besser erfassen zu können. Die Absätze sollten nicht zu lang sein.
- Das Werk sollte **nicht zu lang** sein. Dissertationen von mehr als 300 Seiten liest keiner gern. Mehr als 500 Seiten sind abstrus. In der Kürze liegt die Würze. Eine gute Arbeit kann nur 100 Seiten haben. Es kommt nicht darauf an, wie breit Sie schreiben, sondern wie tief. Vielfach ist die Dicke der Arbeit proportional zum sprachlichen Unvermögen des exakten Ausdrucks.
- Die **Arbeit muss gebunden sein**, dabei ist es gleichgültig, ob eine Klebe- oder Spiralbindung verwandt wird, auch Klemmmappen sind erlaubt; Aktenordner sind indiskutabel – wie soll der Betreuer umblättern.

## 2. Buchsatz

Überschriften werden ohne Punkt abgeschlossen und enthalten keine Fußnote. 8

Namen werden nicht getrennt! Das gilt auch für Ortsnamen.

Beim Zeilenumbruch ist darauf zu achten, dass §§-Zeichen oder Artikel (Art.) nicht am Ende der Zeile stehen. Hier lässt sich mit einem »geschützten Leerzeichen« der Umbruch verhindern (am besten: suchen und ersetzen beim redaktionellen Schlussthrough). 9

Doppelte Leerzeichen stören den Lesefluss.

## 3. Aufbau

Die Arbeit enthält: 10

- Kein Vorwort (erst und allenfalls in der Publikation).
- Eine einseitige Inhaltsübersicht (mit drei Gliederungsebenen) zur schnellen Orientierung.
- Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit allen Gliederungsebenen zur Navigation in der Arbeit.
- Den (zu langen) Haupttext.
- Zusammenfassung oder Ergebnisse (unverzichtbar):  
Die **Ergebnisse** Ihrer Untersuchung sind am Ende der Arbeit zu fassen – sei es in Thesen, sei es in geraffter Darstellungsform. Unterscheiden Sie die reine Ergebniszusammenfassung – ohne Argumente – und die Kurzdarstellung, die einen Begründungsstrang zeigt. Sie müssen konsistent bleiben.
- Traditionell ein **Abkürzungsverzeichnis** (kann auch vor dem Haupttext stehen); es enthält in alphabetischer Reihenfolge alle in der Arbeit

verwandten Abkürzungen, wobei die gebräuchlichen Abkürzungen verwandt werden sollen (dazu *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl. 2024). Bei abgekürzten Gesetzen ist die Fassung auszuweisen (z.B. BetrVG = Betriebsverfassungsgesetz i.d.F. vom 19.7.2024). Werden nur geläufige Abkürzungen verwandt, kann schlicht auf den »*Kirchner/Butz*« verwiesen werden.

- Ein **Literaturverzeichnis** und gegebenenfalls ein **Abbildungsverzeichnis**. Heutzutage ist ein **Verzeichnis der Netzquellen** sinnvoll, insbesondere wenn Sie zur Entlastung der Fußnoten mit verkürzten Links arbeiten (Bitly, TiniURL usw.). Ein Netzquellenverzeichnis erlaubt kürzere Zitate in der Fußnote und entlastet die Textseite. Nicht aufgenommen werden amtliche Texte, also Gerichtsentscheidungen und Normen.
- Ein Stichwortregister empfiehlt sich zur Drucklegung für das fertige Buch, nicht aber für das Prüfungsexemplar.

#### 4. Gliederung

Die äußere Form der Gliederung muss der inneren Ordnung der Arbeit entsprechen. 11

- Gleichrangige Probleme müssen durch gleichartige Gliederungsebenen gekennzeichnet sein. In aller Regel sollen die Umfänge gleichrangiger Gliederungspunkte nicht zu sehr voneinander abweichen: Umfasst II. 40 Seiten, so ist es ungereimt, dass III. auf anderthalb Seiten abgehandelt wird.
- Wer untergliedert, darf nicht nur einen Gliederungspunkt einziehen. Auf § 1 A muss § 1 B folgen (und vielleicht noch § 1 C). »*Wer A sagt, muss auch B sagen!*«. Andernfalls ist das keine Untergliederung; vielmehr die Oberüberschrift falsch gewählt.
- Wenn ein Abschnitt untergliedert ist, darf zwischen der Obergliederung (etwa I.) und dem ersten Untergliederungspunkt (1.) ein kurzer Einleitungsabsatz stehen, aber kein freier und insofern »ungegliederter« Text.
- Eine gute Struktur zeichnet sich dadurch aus, dass auf derselben Ebene nicht zu viele Überschriften stehen (nicht mehr als sieben). Wer zu einem Q. oder einem XVIII. kommt, hat nicht klar nachgedacht.
- Für rechtswissenschaftliche Dissertationen hat sich die »klassische« Juristen-Gliederung bewährt – also: § 1 A I 1 a aa [1] [a]. Die Dezimalgliederung (3.2.1.4.13) ist unübersichtlich. Dabei sollte man mit sechs Gliederungsebenen auskommen. Dies alles lässt sich in einer Word-Dokumentvorlage bestens einstellen.

### III. Recherche

#### 1. Suche nach bekanntem Titel

Über den **OPAC** (Online Public Access Catalogue) der jeweiligen (Universitäts-) Bibliotheken ist der Standort oder die online-Verfügbarkeit eines Titels herauszufinden. Leider lässt der Suchalgorithmus des OPAC zu wünschen 12

übrig, vor allem bei Titelnamen, die häufig gebrauchte Begriffe enthalten. Insbesondere, wenn der Titel nicht im Wortlaut bekannt oder uneindeutig ist (z.B. »Schuldrecht«) oder nach einer bestimmten Auflage gesucht wird, kann es effektiver sein, die ISBN des begehrten Werks zu ermitteln (via Google) und nach dieser zu suchen.

Der **Karlsruher Virtuelle Katalog**) ist ein Metakatalog, der verschiedene Bibliothekskataloge parallel durchsucht (<https://kvk.bibliothek.kit.edu/>) 13

Über die **EZB** (Elektronische Zeitschriftenbibliothek) lässt sich ermitteln, welche Zeitschriftentitel im Volltext online zur Verfügung stehen. Die Standortsuche von Zeitschriftentiteln gestaltet sich über den ZDB-Katalog übersichtlicher als über den OPAC (<https://zdb-katalog.de/index.xhtml>).

In **juris** können Sie sich alle verfügbaren Werke auflisten zu lassen. Dazu auf der linken Spalte der Rechercheseite »Kommentare/Bücher« auswählen, dann unter den Suchfeldern auf »Werke« klicken. Die verfügbaren Werke sind alphabetisch sortiert aufgezählt. Das gesuchte Werk auf diese Art aufzurufen, ermöglicht es, eine Stichwortsuche innerhalb des Werks durchzuführen. Wer noch kein bestimmtes Werk im Auge hat, sondern sich einen Überblick über das Angebot verschaffen möchte, kann die Liste nach Publikationstyp (z.B. Kommentar, Handbuch, Lehrbuch...) und Rechtsgebiet vorfiltern. 14

Das ist auch auf **beck-online** möglich: Unter »Meine Bücher« auf der linken Spalte werden die in den abonnierten Modulen verfügbaren Werke alphabetisch geordnet aufgezählt. Voraussetzung ist, dass der Haken »Mein beck-online« unter dem Suchfeld gesetzt ist. Wird dieser entfernt, erscheinen auch Werktitel aus nicht abonnierten Modulen – was zum Stöbern durchaus nützlich sein kann! 15

## 2. Gesetzesmaterialien

Um die Gesetzgebungsgeschichte nachzuvollziehen oder um an die für die Auslegung eines Gesetzes wichtige Gesetzesbegründung zu gelangen, müssen die Gesetzesmaterialien herangezogen werden. 16

Über das Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP) sind Drucksachen und Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages und des Bundesrates auffindbar. Außerdem kann der Vorgang des Gesetzgebungsverfahrens angezeigt werden, der Links zu den zugehörigen Dokumenten enthält. Zu einem Gesetzgebungsvorgang im DIP und damit zu den besonders relevanten Drucksachen und Plenarprotokollen gelangt man am besten folgendermaßen: 17

- Zuerst brauchen Sie die BGBl.-Fundstelle des Gesetzes oder des Änderungsgesetzes ausfindig gemacht werden; diese ist bei (digitalen oder gedruckten) Gesetzessammlungen im Änderungsverzeichnis des Gesetzes oder direkt bei der Norm in der Fußnote zu finden.

- Unter »Erweiterte Suche« und »Suchformular öffnen« lässt sich das Feld »BGBI-Fundstelle« auswählen. Fundstelle eintragen und bei Wahlperiode »Alle« anhaken.
- In den Suchergebnissen sollte nun ein Link zum Gesetzgebungsvorgang erscheinen.

Schwierig ist die **Suche nach Gesetzesmaterialien, wenn sich die Norm im Laufe der Jahre oft geändert hat**. In diesem Fall kann über juris oder beck-online nach derjenigen Fassung der Norm gesucht werden, in der die Regelung zum ersten Mal auftrat, und darüber das zugrundeliegende Änderungsgesetz ausfindig gemacht werden. Stand die Norm in früheren Gesetzesfassungen an anderer Stelle, wird in der Gesetzesbegründung des Änderungsgesetzes ggf. auf die Norm in alter Fassung verwiesen. Sie kann ihrerseits über juris oder beck-online aufgerufen werden, wo wiederum auf das zugrundeliegende (Änderungs-)Gesetz verwiesen wird.

18

Beispiel: § 549 Abs. 3 BGB nimmt Studentenwohnheime von mietrechtlichen Schutzvorschriften aus. Die Suche nach der Gesetzesbegründung ist kompliziert: Ein bei der aktuellen Fassung der Norm zu findender Verweis auf das Änderungsgesetz von 2015 hilft nicht, weil dort nur Normverschiebungen angepasst wurden. Ein Vergleich der Normfassungen zeigt, dass § 549 BGB diese Regelung seit 1.9.2001 enthält. Das Änderungsgesetz vom 19.6.2001 (BGBI. I S. 1149) führt zum Gesetzesvorgang im DIP. Die BT-Drs. 14/4553 sagt nichts zur Begründung, verweist S. 47 nur auf den § 564b Abs. 7 Nr. 3 BGB a.F., der zuvor Studentenwohnheime von den Schutzvorschriften ausnahm. Bei beck-online wird jener Fassung angegeben, dass dieser Abs. 7 durch Gesetz vom 20.12.1982 (BGBI. I S. 1912) gefasst wurde. Damit gelangt man über das DIP zu BT-Drs. 9/2079, in der auf S. 11 die Gesetzesbegründung zu finden ist.

Oft ist die Gesetzesgenese in einschlägigen Kommentaren dargestellt. Im Staudinger findet sich zudem am Anfang der Kommentierung eine Aufzählung der vom Autor für relevant erachteten Gesetzesmaterialien. Für das frühe BGB hilft insbesondere *Planck*, Bürgerliches Gesetzbuch samt Einführungsgesetz (1905).

19

**Materialien zu Landesgesetzen** lassen sich über den Parlamentsspiegel ([www.parlamentsspiegel.de](http://www.parlamentsspiegel.de)) oder über die Website des jeweiligen Landtages finden. Mitunter lassen sich die parlamentarischen Vorgänge anzeigen.

20

Informationen zur **EU-Gesetzgebung** sind über EUR-Lex (<https://eur-lex.europa.eu>) zu finden. Hat man einen Rechtsakt aufgerufen, lässt sich in der linken Spalte »Verfahren« auswählen. Einen vollständigen Überblick erhält man über den Link unter »Arbeiten der Institutionen«, der zur Seite des Legislative Observatory European Parliament führt.

21

**Reichsgesetze, Nachkriegsregelungen insbesondere der Alliierten Kontrollräte sowie DDR-Recht** finden Sie hier:

22

[https://alex.onb.ac.at/static\\_tables/tab\\_dra.htm](https://alex.onb.ac.at/static_tables/tab_dra.htm),  
<https://www.gvoon.de/gesetze.html>, <https://www.dnb.de/vdr>

Hier eine punktuelle und nicht vollständige Materialienliste:

23

- **Materialien zum Grundgesetz (Gesetzesgeschichte):**  
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949, 5 Bde. sowie Sonderausgabe, Hrsg. Bundesarchiv und Institut für Zeitgeschichte, 1976-1989, (abrufbar für LMU-Angehörige über deGruyter);  
Der Parlamentarische Rat 1948–1949: die Entstehung des Grundgesetzes, 14 Bde, Hrsg. Deutscher Bundestag und Bundesarchiv, 1975–2009 (abrufbar für LMU-Angehörige über deGruyter)
- **Materialien zum BGB:**  
Motive (Mot) und Protokolle (Prot)  
*Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 6 Bde, 1899 (abrufbar über Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf)  
*Jakobs/Schubert* (Hrsg.), Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs: in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen (abrufbar für LMU-Angehörige über deGruyter)
- Reichstagsprotokolle (1867–1939) <https://www.reichstagsprotokolle.de/>
- **Entwürfe eines Arbeitsvertragsgesetzes oder Arbeitsgesetzbuches.**  
In der ZAAR-Bibliothek zu finden ist die zweiteilige Textsammlung »Entwürfe eines Arbeitsvertragsgesetzes (ArbVG)« (Signatur: o321/PF 241 E61) mit folgendem Inhalt:  
Arbeitsgesetzbuchkommission, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches. Allgemeines Arbeitsvertragsrecht, 1977.  
*Thilo Ramm* (Hrsg.): Entwürfe zu einem deutschen Arbeitsvertragsgesetz. Mit dem Arbeitsgesetzbuch der DDR von 1990 und dem österreichischen Entwurf einer Teilkodifikation des Arbeitsrechts von 1960, 1992.

### 3. Themenbasierte Recherche

#### a) Regalsichtung in der Bibliothek

Wer ein Buch zum Thema des Interesses gefunden hat, sollte einen Blick in das Bibliotheksregal werfen: Bibliotheken sind vielfach thematisch geordnet, weswegen links und rechts vom Ausgangswerk relevante Bücher zu finden sind.

24

#### b) Rückverfolgende Schneeballrecherche

Haben Sie ein einschlägiges Werk gefunden, sollten Sie die im Text angegebenen Nachweise lesen. Diese Methode ist **vergangenheitsbezogen**: Jener Autor kann nur gelesen und zitiert haben, was zur Zeit seines Schreibens veröffentlicht oder geschrieben war. Je älter das Werk, desto beschränkter also seine aktuelle Bedeutung. Auf der anderen Seite finden Sie in älteren Werken **in Datenbanken nicht erfasste noch ältere Literatur** (und Rechtsprechung). Das ist nicht nur für historische Arbeiten wichtig. Dort finden sich systematische Erwägungen, die nicht mehr modern sind, aber vielfach treffend. Die alten Autoren hatten bessere Fähigkeiten zur Textdurchdringung und waren klassisch gebildet. So kann man sich davor schützen, einen unterbewusst angelesenen Gedanken für eigene Erkenntnis zu halten (Kryptomnesie). Auch sonst ist es eher peinlich, als Autor mit einer Wiedererfindung

25

aufzutreten, die beschränkte Recherche belegt (Fritz Rittner: »Originalität kraft Unbelesenheit«).

Auf der anderen Seite hängt die Qualität dieser Methode von der Qualität des Ausgangswerkes ab. Dort kann **unsauber zitiert** worden sein: von der Schlampigkeit des Autors über Zitierkartelle, die dem Leser »Abweichler« verschweigen, bis hin zum harten Plagiat. Insofern ist erstens zu beachten: Schon der gute Text ist nicht gehalten, sämtliche Stimmen zu zitieren, sondern trifft eine Auswahl (→ Bewertungsfunktion). Insofern mag Ihre Wahl anders ausfallen. Der schwache Text des schwächelnden Autors wird vielfach in der Recherche und der Verarbeitung von Fremdtexen schwach sein. Dem böartigen Autor muss man auf die Schliche kommen, um nicht sein Plagiat fortzusetzen oder sein wissenschaftsfremdes Verschweigen unliebsamer Texte zum Mangel des eigenen Werks gerinnen zu lassen (→ Plagiat). Das gelingt nicht immer. Das BVerfG hat im Bankenunionsurteil (30.7.2019 – 2 BvR 1685/14 ua., BVerfGE 151, 202) in Randnummer 139 eine Habilitationsschrift einer Plagiatorin zitiert – also unseriöses Schrifttum.

26

#### c) Kommentare, Bibliographien

**Groß-Kommentare** enthalten am Anfang der Kommentierung einer Norm ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis. Dort findet man vielfach Aufsätze und Bücher zu dieser Norm oder dem Normenkomplex. Gleiches gilt für Handbücher.

27

Bei Recherchen, die bis in die **Anfangszeit des BGB** zurückreichen, können frühere Kommentare wie *Planck*, Bürgerliches Gesetzbuch samt Einführungsgesetz, 1905 und Lehrbücher wie *von Tuhr*, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1910–1918, als Quellen herangezogen werden.

28

**Bibliographien** verzeichnen Literaturnachweise und können einen Überblick über neu erscheinende Werke und Aufsätze zu einem bestimmten Thema schaffen. In Betracht kommen die Karlsruher Juristische Bibliographie (KJB) und das Jahrbuch des Arbeitsrechts.

29

#### d) Datenbanken

Datenbanken haben den großen Vorteil, dass ein Text (Buch, Aufsatz, Gerichtsentscheidung) **zukunftsgerichtet** verknüpft werden kann – mit **späteren Zitierungen** dieses Textes. Mithin kann man zeitlich nach vorne suchen:

30

beck-online: Im Siehe-auch-Fenster in der rechten Spalte werden unter »Zitiert in« Kommentierungen, Beiträge und Rechtsprechung zum aufgerufenen Dokument angezeigt.

juris: Nur für Gerichtsentscheidungen wird unter dem Reiter »Diese Entscheidung wird zitiert in« auf Kommentierungen und Beiträge verlinkt, die diese Entscheidung zitieren. Auch Entscheidungsbesprechungen und Anmerkungen sind genannt.

Über dejure.org finden sich bei Entscheidungen unter »Wird zitiert von ...« weitere Entscheidungen, die die aufgerufene zitieren.

Zudem können per Phrasensuche (→ Phrasensuche) Aktenzeichen, Fundstellen oder andere Quellenangaben(teile) händisch ins Suchfeld der Datenbank eingegeben werden, um spätere Zitierungen des Textes zu finden. Achtung: Oft wird nicht einheitlich zitiert; etwa bei Gerichtsentscheidungen das Aktenzeichen nicht angegeben (→ Spezifika bei Gerichtsentscheidungen).

Auch hier dürfen Sie nicht auf Vollständigkeit vertrauen. Datenbanken geben nur jene Dokumente an, die sie selbst (bei juris teilweise nur als Literaturnachweis) enthalten. Die algorithmische Suche nach Zitierungen hat (noch) keine qualitativen Elemente; es wird dasjenige gefunden, was wörtlich übereinstimmt (Gericht, Aktenzeichen, Entscheidungsdatum; Autornamen und Fundstelle). Deshalb meldet die Datenbank belanglose Zitate. Andererseits werden solche Beiträge (noch) nicht gefunden, die durch Zeichenfehler (Fehl-schreibung, Zahlendreher) das zitierte Werk nicht exakt benennen (Klassiker sind Zahlendreher in Datum oder Aktenzeichen oder Fundstelle sowie Namensfehlschreibungen). Auf der anderen Seite hat der Algorithmus, der ausschließlich auf Textübereinstimmung reagiert, den Vorteil, dass er (richtig bezeichnete) Quellen zuverlässig und werturteilsfrei findet.

31

Juristische Datenbanken wie juris enthalten Literaturnachweise, die nicht im Volltext abrufbar sind, ggf. mit einem kurzen Abstract oder dem Inhaltsverzeichnis. Neuerscheinungen kommen erst verzögert in Datenbanken an, sie müssen ausgewertet und eingepflegt werden. Abhilfe schaffen Neuerscheinungslisten, vor allem in der JZ (Online-Fassung oder in den aktuellen Heften; die Listen werden nicht in den Jahrgangsbände mitgebunden).

32

Leider gibt es für das deutsche Recht keine einheitliche Datenbank – eine ergiebige Suche müssen also mehrere Datenbanken einbeziehen. Im OPAC sind häufig die Inhaltsverzeichnisse von Werken gescannt und durchsuchbar gemacht. Nicht zu unterschätzen ist die profan wirkende Google-Suche nebst ihrer Sonderfunktion Google Scholar (die für Juristen nicht so ergiebig ist): Instituts- oder Autorenwebsites stellen Publikationen online, die mit Google im Volltext durchsuchbar sind. Die Suche über Google Scholar schränkt die Suchergebnisse auf wissenschaftliche Dokumente ein, ist bei der Erfassung nicht stets zuverlässig. Wer gründlich suchen möchte, sollte die herkömmliche Google-Suche daher nicht überspringen.

33

In Deutschland nicht verfügbare Dokumente sind womöglich über **ausländische Datenbanken** abrufbar. Weiter führt die Stichwortsuche dort ggf. zu einem rechtsvergleichenden Argument. Exemplarisch seien hier genannt:

34

Allgemein: [Trans-Lex](#)

Österreich: [Recherchieren | Parlament Österreich](#)

Schweiz: [Rechtsprechung Schweizerisches Bundesgericht](#) und [Schweizerischer Onlinekommentar](#)

Großbritannien und USA: [HeinOnline](#), [Law Library of Congress](#), [Case Law US](#)

Frankreich: [Daloz](#) und [Légifrance](#)

e) Aktualitätsprobleme

Wirklich »schnell« ist kein Nachweismedium. Sie müssen also bei der Suche die Zeitlücke in Rechnung stellen, die zwischen der Texterstellung (definiert die Aktualität) und der Publikation liegt. Gerichtsentscheidungen werden mitunter am Tag der Verkündung online gestellt. Vor allem das BVerfG ist atemberaubend schnell – freilich verlängert dies die Verfahrensdauer zu Lasten der Beteiligten. »Normale Gerichte« haben fünf Monate Zeit zwischen Verkündung des Urteilstenors und dem Absetzen der Gründe, (GemS OGB 27.4.1993 – GmS-OGB 1/92, NJW 1993, 2603; Sonderregelung für Strafurteile in § 275 StPO). Das Gericht soll Erkenntnisse aus der Zeit nach der Urteilsverkündung nicht mehr in den Text aufnehmen – weil die Parteien sich hierzu nicht äußern können. Jedes zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil wird anonymisiert; das kostet zusätzliche Zeit.

35

Die Veröffentlichung verzögert sich eigens, wenn eine Partei ohne Selbstbewusstsein meint, die wissenschaftliche Öffentlichkeit dürfe zu ihrem Persönlichkeitsschutz nichts erfahren, weswegen nicht die Urteilsverkündung, wohl aber die Veröffentlichung verzögert wird.

36

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bgh-urteil-nach-zweijaehriger-blockade-veroeffentlicht> [11.11.2024]: zwei Jahre Verzögerung für die Veröffentlichung einer BGH-Entscheidung zu Kaufrechtskommentatoren im Staudinger.

Bei Büchern und Aufsätzen kommt es vielfach zu mehrmonatiger, mitunter mehrjähriger **Manuskriptlagerung**. Sie wird zuerst durch die technisch notwendige Produktionszeit definiert: Manuskriptlektüre und Annahmehauswahl, womöglich im Herausgeberkollektiv, Herstellung der Druckfahne, Korrekturdurchgang beim Autor, Umsetzung der der Fahnenkorrektur, ggf. zweiter Korrekturdurchgang der »Umbruchfahne«, Druck, Binden und Vertrieb/Auslieferung. Ein Manuskriptstau insbesondere in Archivzeitschriften verzögert zusätzlich; bei Mehrautorenwerken (Handbücher und Kommentare) ist der eine Autor schneller als der andere; die Drucklegung beginnt erst, wenn das letzte Manuskript eingegangen ist. Dass schnelle Autoren ihre Texte mit höchster Akribie permanent auf dem Stand halten, ist eine »hübsche Idee«.

37

**Datenbanken** haben eigene »Zeitprobleme«. Wenn juris nach drei Monaten jedweden Aufsatz, jedwedes Buch und jedwede Entscheidung präsent hätte, wäre das schnell. Auch hier sind Produktionsprozesse zu beachten (Schreiben von Kurzzusammenfassungen, Anbringen von Verlinkungen). Bibliotheksdatenbanken erfassen ein Buch nach Anschaffung. Das muss nicht unmittelbar nach der Veröffentlichung sein. Die ZAAR-Bibliothek schafft Bücher regelmäßig wenige Tage nach Erscheinen an. In öffentlich-rechtlichen Strukturen gibt es »schwierige« Abstimmungsprozesse zur Anschaffung, Haushaltsengpässe und Unlust langjährig zermürbten Personals. Mithin kann es ein Jahr dauern, bis ein wichtiges Buch angeschafft ist und im Katalog erscheint. Hier helfen die Neuerscheinungslisten der JZ.

38

Seien Sie sich bewusst: Zeit ist ein knappes Gut, Aktualität in Datenbanken und Veröffentlichungen kann ersehnt und erlebt werden, bleibt aber Ausnahme. Wenn Sie mit einem mittleren »jet lag« von zwölf Monaten kalkulieren, haben Sie die meisten Störungen eingefangen. 39

#### 4. Technische Hinweise zu Datenbanken

##### a) Verwandte Dokumente

Juristische Datenbanken bieten die Möglichkeit, vergleichbar zur Schneeballrecherche ähnliche oder verwandte Dokumente zum Suchergebnis aufzurufen: »Ähnliche Dokumente«-Spalte bei juris, Schlagwortketten im OPAC und »Siehe auch...«-Spalte bei beck-online 40

Beim aufgerufenen Dokument finden sich Links zu weiteren Dokumenten zum Thema, Kommentierungen, Aufsätze und Zitierungen insbesondere von Gerichtsentscheidungen. 41

Neben einer Gesetzesnorm wird auf die einschlägigen Kommentare verwiesen – hilfreich vor allem bei weniger geläufigen Gesetzen. Bei »beck-online« finden sie weniger, wenn die Suche auf die abonnierten Module beschränkt ist. Für zusätzliche Ergebnisse kann der Haken entfernt werden, die nicht aufrufbaren Titel müssen auf anderem Wege erschlossen werden. 42

##### b) (Gezielte) Stichwortsuche

###### [1] Ziel

Eine Stichwortsuche sollte möglichst präzise und möglichst vollständig sein. »Präzise« bedeutet, dass bestenfalls nur die Suchergebnisse in der Trefferliste erscheinen, die für den jeweiligen Recherchezweck relevant sind. Unmengen an Suchergebnissen kann niemand unter vertretbarem Zeitaufwand sichten kann. »Vollständig« ist eine Suche, wenn alle relevanten Suchergebnisse in der Trefferliste erscheinen, also nichts verloren geht. Dieses Ziel ist nicht erreichbar: Das verhindern die Fehler in der Datenbank (vor allem Verschlagwortung) und Defizite in der Dokumentenzugänglichkeit. Mit KI wird das besser werden. Idealerweise sind also alle relevanten Dokumente, aber eben auch nur diese in der Trefferliste. 43

###### [2] Richtige Suchbegriffe

Die erfolgreiche Suche beginnt mit der Wahl der geeigneten Suchbegriffe. Verschiedene Autoren benutzen unterschiedliche Begriffe, um Gleiches oder Ähnliches auszudrücken; wer nur mit einem Begriff sucht, dem entgehen wesentliche Suchergebnisse. Deswegen müssen Suchbegriffe variiert werden, es sind engere und weitere Begriffe sowie (vermeintliche) Synonyme und verwandte Begriffe zu verwenden, ggf. sind die passenden Normen in die Suche einzubeziehen. Man kann eine »Suchmatrix« anlegen (*Lindner*, Wissenschaftliches Arbeiten [2017] 60), um bei aufwendigeren Recherchevorhaben den Überblick über die Suchbegriffe zu behalten. 44

Suchen sollten im Laufe der Arbeit wiederholt ergänzt und angepasst werden. **Recherche ist ein fortwährender Prozess.** Stand der Arbeit ist im Kern der Abgabemoment. Auch vor längerer Zeit geschriebene Textteile müssen aktuell gemacht werden. Deshalb sollten Sie eine Aufzeichnung Ihrer wichtigen Recherchen anlegen – um diese wiederholen zu können. 45

### [3] Boolesche Operatoren

Die meisten Suchmaschinen, Datenbanken und online-Bibliothekskataloge unterstützen die Suche mit Booleschen Operatoren, mit denen mehrere Suchbegriffe auf unterschiedliche Art verknüpft werden können. Die genaue Terminologie der Operatoren kann sich von Datenbank zu Datenbank unterscheiden, schnelle Abhilfe schafft ein Blick in die jeweilige Info- oder Hilfefunktion des Anbieters. 46

UND (Leerzeichen wird meist als UND-Operator interpretiert): Nur Suchergebnisse erscheinen in Trefferliste, die alle verknüpften Suchbegriffe enthalten (Schnittmenge).

ODER (für Google: OR): Alle Suchergebnisse erscheinen in Trefferliste, die mindestens einen der verknüpften Begriffe enthalten.

NICHT (z.T. OHNE, für Google: -): Schließt Suchergebnisse von Trefferliste aus, die den mit dem Operator versehenen Suchbegriff enthalten.

### [4] Phrasensuche

Wird der Suchbegriff oder die Wortfolge in Anführungszeichen gesetzt, erscheinen nur Ergebnisse mit exakt dieser Zeichenfolge. Hilfreich ist das bei feststehenden Begriffen, die aus mehreren Wörtern bestehen (z.B. »amtliche Überschrift«). Auch bei nur einem Wort ist dieses Werkzeug nützlich, da Google, aber auch juris und beck-online, bei der normalen Suche nicht am Wortlaut festhalten, sondern verschiedene Formen des Wortes und Wortzusammensetzungen (in den juristischen Datenbanken auch Synonyme) finden. Das auch die Kehrseite der Phrasensuche, weil sie bereits andere Flexionen ausschließt. Abhilfe schafft die Verknüpfung mittels ODER-Operator (z.B. »amtliche Überschrift« ODER »amtlichen Überschrift«). 47

### [5] Umfeldsuche

Manche Datenbanken, darunter auch juris und beck-online, bieten die Umfeldsuchefunktion an: Ausgegeben werden nur Ergebnisse, bei denen die Suchbegriffe maximal eine bestimmte Anzahl von Wörtern auseinanderliegen. Das kann Suchergebnisse aus der Trefferliste ausschließen, bei denen die mit UND verknüpften Suchbegriffe gar nicht in Zusammenhang miteinander stehen. 48

beck-online: z.B. Anfechtung NAHE Schwangerschaft: Begriffe standardmäßig maximal 10 Wörter voneinander entfernt.

juris: z.B. »Anfechtung Schwangerschaft«NAHE5: Begriffe maximal 5 Wörter voneinander entfernt – der Abstand kann individuell auf maximal 15 Begriffe angepasst werden.

## [6] Trunkierung

Einige Datenbanken (darunter etwa Bibliothekskataloge) halten sehr genau am Wortlaut der eingegebenen Suchbegriffe fest, sodass z.B. ein falscher Buchstabe dazu führen kann, dass relevante Ergebnisse in der Trefferliste fehlen. Sie sollten also Ihre Suche auch auf mögliche Schreibfehler (der anderen) hin optimieren. Sonderzeichen dienen hier als Platzhalter für Zeichen. Meist wird diese Terminologie benutzt:

Asterisk \*: Platzhalter für beliebig viele Zeichen

Fragezeichen ?: Platzhalter für genau ein Zeichen

49

## [7] Suchattribute

In das Suchfeld können Attribute eingegeben werden, die die Ergebnisse filtern.

Google:

**filetype:**pdf Vorfilterung nach Dokumententyp, hier z.B. PDF

**site:**zaar.uni-muenchen.de Vorfilterung nach Website: So lassen sich Websites nach Inhalten durchsuchen. Manchmal kommen auf diese Weise Dokumente zum Vorschein, die über die herkömmliche Website-Navigation nicht mehr verlinkt sind.

juris:

**WERK:**Staudinger Vorfilterung nach Werk: So lassen sich – mit einem Suchbegriff kombiniert – innerhalb eines Werks Kommentierungen einzelner Normen nach Schlagworten durchsuchen. Abseits von »[Strg] + [F]« ist das eine Möglichkeit, auf juris eine Kommentierung zu durchsuchen, weil juris anders als beck-online keine Eingabemaske für die »Suche im Dokument« hat.

**NORM:**»549 BGB«: findet Dokumente, die juris einer bestimmten Norm zugeordnet hat. Das kann hilfreich beim Suchen von Gerichtsentscheidungen sein, ist aber nicht durchweg zuverlässig, weil juris den Dokumenten die Normen nicht immer (richtig) zuordnet.

50

Solche Suchbefehle können auf juristischen Datenbanken oft auch in der Maske der erweiterten Suchfunktion gefunden und verwendet werden.

## [8] Filter, Sortierfunktion

Die Trefferliste kann mit Filtern weiter eingegrenzt werden, etwa nach Publikationstyp oder bei Rechtsprechung nach Gericht oder Gerichtsbarkeit. Die verbleibenden übrigen Ergebnisse können nach verschiedenen Kriterien sortiert werden. Die meist als Standard vorgesehene Sortierung nach »Relevanz« ist mit Vorsicht zu genießen, da der zugrundeliegende Algorithmus nicht mit dem eigenen Rechercheziel übereinstimmen muss. Zweckdienlicher für die Sichtung ist die Sortierung nach Datum.

51

## [9] Wie wird man selbst gefunden?

Wer selbst veröffentlicht (vor allem die Dissertation) und womöglich gelesen (oder gefunden) werden möchte, sollte sich in die Position des Rechercheurs hineinversetzen. Im OPAC sowie auf juris sind nur Titel und Gliederung (Inhaltsverzeichnis) von Dissertationen abruf- und durchsuchbar. Ein aussagekräftiger (kurzer) Werktitel sowie Überschriften mit tauglichen

52

Schlagworten erhöhen die Chance, mit dem eigenen Werk gefunden zu werden.

Wer mag, kann seine Arbeit online stellen – damit ist sie im Volltext durchsuchbar und besser zu finden. Allerdings erscheinen bislang die besseren Dissertationen rundweg in Verlagen. Spötter betonen, der Satz, was nichts koste, sei nichts wert, gelte besonders für die Veröffentlichung von juristischen Dissertationen. Viele jener Arbeiten werden nicht gelesen; andere büßen mit der fehlenden Körperlichkeit die Präsenz im Bibliotheksregal (→ Regalsichtung in der Bibliothek) und in den Bibliothekskatalogen ein. 53

#### IV. Schreiben

##### 1. Welche deutsche Schreibweise?

Die **Wahl der Rechtschreibung** trifft der Autor. Er ist nicht auf die Gerichts- oder Verwaltungssprache (§§ 184 ff GVG; § 23 VwVfG) verpflichtet, weil er als Autor frei ist. Keine Fakultät darf die Druckerlaubnis für eine Dissertation von Schreibformen (meist: schreibfehlerhafte Gendereien) abhängig machen. Das verletzt die Wissenschaftsfreiheit. Eine Strafanzeige wegen Nötigung im Amt nach § 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB mündet im Fall der Verurteilung zu einer Strafe, die die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis tragen kann. 54

Dabei ist **Eindeutigkeit und Präzision des Ausdrucks** entscheidend. Die getroffene Wahl muss konsequent durchgehalten werden. Schreibungswechsel (mal »aufwendig«, dann »aufwändig«; »selbständig«, dann »selbstständig«) sind zu meiden. Schreibfehler sind eine schlechte Visitenkarte. Der **Duden ist unbrauchbar**: Dort wird eine Deformschreibung vorgeschlagen, die sich im Rat für deutsche Rechtschreibung nicht hat durchsetzen können. Fehlerhafte Schreibung führt zur Rückgabe der Arbeit. Es ist nicht Aufgabe des Betreuers, Ihrer Schreibschwäche kompensierend zu begegnen. 55

Schlimm sind **Schreibfehler, die Denkfehler offenbaren**: »strafbewährt« anstelle von »strafbewehrt«. Wenn Sie zwischen Bewehrung und Bewährung nicht unterscheiden, sollten Sie über ein anderes Studienfach nachdenken. 56

##### 2. Transkriptionsprobleme

Im Zitat ist die Frage aufgeworfen, ob und wie ältere Schreibweisen transkribiert werden dürfen oder müssen, ob also eine Umschreibung erfolgt. **Größte Strenge gilt beim wörtlichen Zitat**: Wer Gesetzestexte, Materialien, Literaturstellen wörtlich zitiert, also in Gänsefüßchen, der muss die Originalschreibweise beibehalten, auch die Schreibung vor der Reform 1901: 57

Das Reichsgericht (22.10.1879 – Rep. I 1/79 – RGZ 1, 1, 6) meinte: »Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich nichts, was einer solchen Vermutung widerstritte.«

Das HGB regelt im Dritten Buch, erster Abschnitt, zweiter Unterabschnitt ab § 242 bis heute den »Jahresabschluß« oder Art. 58 AGBGB nach amtlicher Überschrift den Ausschluß des Berechtigten bei altrechtlichen Grunddienstbarkeiten.

Lustig ist § 5 TVG: Er schreibt »Ausschuß« in Abs. 5 und »Ausschuss« in Abs. 1 und 1a.

**Schreibweisen des wörtlich Zitierten** bleiben stehen. Früher wurde der Klammerzusatz [sic!], hinzugefügt, um darauf hinzuweisen, dass der Schreibfehler oder die überholte Schreibung beim Zitierten und nicht beim Zitierenden liegt.

58

lateinisch für »so war es geschrieben« (sic erat scriptum)

Heute ist es besser, in der Fußnote anzufügen: »Schreibweise im Original.« Gleiches gilt für Satzbau- und Grammatikfehler. Wenn das BSG Vorschriften falsch (§ 184 Satz 1 GVG) zitiert, indem es nach Abs. und Rn. den Punkt weglässt, dann muss diese Sonderheit im wörtlichen Zitat wiedergegeben werden.

»Die zulässige Revision der Klägerin ist hinsichtlich des Hilfsantrags begründet (§ 170 Abs 2 S 1 SGG), im Übrigen unbegründet«, 20.3.2018, [B 1 A 1/17 R](#) Rn. 7.

Bei indirekter Rede und normalem Textfluss gibt es keinen derartigen Zwang. Hier darf der Autor das Zitierte seiner Schreibung unterwerfen.

Im Interesse der Lesbarkeit kann (muss aber nicht) im Literaturverzeichnis transkribiert werden, weil es für den Leser schwer ist, mal Ausschlußfrist und mal Ausschlussfrist zu lesen; einmal Prozess und einmal Prozeß. Das betrifft vor allem Entscheidungen in den arbeitsrechtlichen Sammlungen. Hier darf einheitlich AP Nr. 6 zu § 4 TVG Ausschlußfristen oder Ausschlussfristen zitiert werden, auch wenn die Schreibweise in der AP gewechselt hat. **Werktitel sind tabu.** Hellwigs Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts (1903) brauchen Sie nicht in Fraktur zu setzen und dürfen das lange s im Wort ~~Deutfchen~~ durch ein rundes ersetzen. Das C in Civil und das ß in Prozeß müssen bleiben. Iherings Kampf um's Recht dürfen Sie den Apostroph nicht nehmen, der nach heutigen Regeln nicht gesetzt würde.

59

Sonderproblem sind ältere Äußerungen, die heute sprachpolitisch missbilligt werden. Dass in Kinderbüchern eine Sprachreinigung erfolgt, ist für die Wissenschaft kein Maßstab. Bis Mitte der 80er Jahre war »Neger« nicht in der Tagespresse wie in Wissenschaft und Rechtsprechung rundweg gebräuchlich. So behandelt das OLG Hamburg (18.2.1975 – 2 Ss 299/74, juris) die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Neger als Teile der Bevölkerung nach § 130 StGB. Ähnliches gilt für Zigeuner und anderes. Inhaltlich Anstößiges findet man in der Literatur aus der NS-Zeit. In all diesen Fällen gilt: Das wörtliche Zitat muss richtig sein, also den Originalwortlaut wiedergeben. Sie dürfen den O-Ton nicht verändern. **Sprachwandel wirkt nicht zurück.** Abhilfe bietet der Wechsel zur indirekten Rede. Wenn Sie Ihr Publikum für sensibel halten, können Sie im wörtlichen Zitat eine Auslassung oder Textersetzung mit eckigen Klammern vornehmen: So sieht das OLG Hamburg »in der Bundesrepublik Deutschland lebende [N-Wort, gemeint: Schwarze] als Teil der Bevölkerung«. Die eckige Klammer weist den redaktionellen Eingriff durch

60

den zitierenden Autor nach. Freilich: Wenn der Mut zum Originalzitat fehlt, ist die indirekte Rede besser als ein Rückbau des Originals.

Was nie geht: Den **Wortsinn des Zitats verändern** und damit der Quelle eine Äußerung in den Mund legen, die diese nie getan hat. Schönes Beispiel, wie man es nicht macht: Ruth Bader Ginsburg hatte sich 1993 zum Frauenrecht auf Abtreibung geäußert. Die Amerikanische Bürgerrechtsvereinigung ACLU hat das Zitat 2021 identitätspolitisch verändert und »woman« durch »person« ersetzt. Die Änderung wurde durch eckige Klammern ausgewiesen. Das bleibt unzulässig, weil der Aussagegehalt des wörtlichen Zitats verschoben wurde. RBG hatte 1993 keinen Gedanken an schwangere »Nichtfrauen« verschwendet. Näheres bei [Jonathan Turley](#).

61

**Sie schreiben nicht für Prinzipienreiter, sondern für den Leser.** Er soll möglichst leichten Zugang zu Ihren möglichst klaren Gedanken finden.

62

Bei **Übersetzungen** ist das wörtliche Zitat des Autors im fremdsprachigen Original anzuführen; soll die Übersetzung wörtlich zitiert werden, so muss ein Hinweis auf den Umstand der Übersetzung und die Identität des Übersetzers (als Mitautor!) erfolgen. Wer die deutsche Übersetzung zitiert, nutzt eine **Sekundärquelle**. Im Literaturverzeichnis muss entsprechend verfahren werden. Soll ein fremdsprachiger Rechtstext als Rechtsquelle zitiert werden, erfolgt die Zitierung in der Art und Weise, die in der entsprechenden Rechtsordnung üblich ist. Ebenso ist auf eine eigene Übersetzung hinzuweisen. Das ist angezeigt, wenn es keine Übersetzung gibt und der Text in einer Fremdsprache verfasst ist, von der nicht zu erwarten ist, dass sie vom Leser beherrscht wird. Auch wenn Sie eine KI zur Übersetzung nutzen, ist ein Hinweis erforderlich (etwa: »Übersetzung durch DeepL« mit Datum).

63

Mehr zur Zitierweise von ausländischen und fremdsprachigen juristischen Texten bei:

Möllers, Juristische Arbeitstechniken und wissenschaftliches Arbeiten, 11. Auflage (2024), § 6 Rn. 19, 26, 52;

Dornis/Keßbenich/Lemke, Rechtswissenschaftliches Arbeiten (2019), 113.

### 3. »Gendern« im wissenschaftlichen Text

#### a) Sprachungerechtigkeit?

Worum geht es? »Gendern« ist der Versuch, eine empfundene und erfundene Sprachungerechtigkeit zu kompensieren. Die wissenschaftlichen Grundlagen der »feministischen Linguistik« sind instabil. Das generische Maskulinum sehe die Frauen nur als »mitgemeint«. Deswegen müsse man Frauen sprachlich sichtbar machen. Die Experimente zum Sprachverständnis sind methodisch dürftig, eher voodoo-science (treffend [Philipp Hübl](#); instruktiv [Meinecke](#), Studien zum genderneutralen Maskulinum [2023] insb. S. 205 ff). Gendern drückt eine politisch-ideologische Haltung aus, ist ein Bekenntnis zur Identitätspolitik, ein Grüßen des Geßler-Hutes. Wer in seiner Arbeit mit solchen Bekenntnissen punkten will, mag das tun (wie seinerzeit in der DDR

64

in keiner Dissertation das Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus fehlen durfte). Wissenschaftsadäquat ist das nicht.

Philipp Hübl hat sich den Spaß erlaubt, das in den Textwissenschaften verbreitete Gendern als »Soziolekt« zu sehen und mit dem Latein als früherer Wissenschaftssprache zu vergleichen. Das ist bewusste Absurdität: Latein als lingua franca war eine Sprache der Höchstgebildeten. Die meisten gegenderten Texte weisen erhebliche intellektuelle Defizite auf. Das fängt bei Genderformen an (Krankenschwester:innen, Angestellt:innen), geht über grammatikalische Quälsätze bis hin zu schwammiger oder unlogischer Argumentation. Gendern als Tugendsignal soll über Text- und Denkdefizite hinweghelfen.

65

Wenn Sie gendern wollen, müssen Sie **drei Varianten** auseinanderhalten: Fehlschreibung mit Sonderzeichen (Depp:innen, Idiot\*Innen), Partizipien (Mitarbeitende, Studierende, Angestellte, Immatrikulierte oder Eingeladene) und Doppelung (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

66

#### b) Gendern mit Sonderzeichen

Gendern mit Sonderzeichen ist **falsche Rechtschreibung** und in amtlichen Texten, die auf korrektes Deutsch als Amtssprache verpflichtet sind, schon immer unzulässig. Das Deutsche kennt kein großes Binnen-I, keinen Doppelpunkt oder Unterstrich und keinen Asterisk (\*), um zwiesgeschlechtliche Worte zu produzieren. Maßgeblich ist das amtliche Regelwerk des Rats für deutsche Rechtschreibung, sobald es von den zuständigen staatlichen Stellen in Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und im Fürstentum Liechtenstein bestätigt ist (zuletzt 1.7.2024, [hier](#)). Dessen Fassung vom 15.12.2023 führt aus ([hier](#)):

67

»Geschlechtergerechte Texte sollen:

- sachlich korrekt sein,
- verständlich und lesbar sein,
- vorlesbar sein (mit Blick auf Blinde und Sehbehinderte, die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen),
- Rechtssicherheit und Eindeutigkeit in öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege gewährleisten,
- möglichst automatisiert übertragbar sein in andere Sprachen, vor allem im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen (Schweiz, Bozen-Südtirol, Ostbelgien; aber für regionale Amts- und Minderheitensprachen auch Österreich und Deutschland), die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen.
- das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache nicht erschweren.«

Deswegen hat der Rat für deutsche Rechtschreibung am 26.3.2021 ([hier](#)) »die Aufnahme von Asterisk (›Gender-Stern‹), Unterstrich (›Gender-Gap‹), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren in das Amtliche Regelwerk der

68

deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt nicht empfohlen.« In seinem Beschluss vom 15.12.2023 ([hier](#)) hat er das bestätigt. Solche Schreibungen sind **Schreibfehler**. Universitäten sind nicht befugt, Studenten und Doktoranden Fehlschreibungen zu befahlen. Sie dürfen, soweit sie als Behörde kommunizieren, selbst keine Fehlschreibung produzieren. Ob umgekehrt die wissenschaftliche Freiheit des Doktoranden eine politisierende Schreibweise deckt oder ob der Betreuer solches als Schreibfehler und leseunfreundlich kritisieren kann, darüber müssten die Verwaltungsgerichte befinden. Für Juristen gilt: Zur Ausbildung gehört das Erlernen der Amtssprache.

Der Richter des LAG Berlin-Brandenburg, der sein Urteil mit Gendersternchen versehen hat, beging eine Dienstpflichtverletzung. Dementsprechend hatte das bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in einem Schreiben an die Universitätspräsidenten 2021 darauf hingewiesen, dass »abweichende Sprachregelungen hier grundsätzlich kein bewertungsrelevantes Kriterium« sein dürfen. Der Doktorand darf nicht gezwungen werden, Fehlschreibungen zu verwenden. 2023 wiederholte das Ministerium diese Ansage. Lustig: Das Dekanat der Juristischen Fakultät bat um Beachtung mit der Anrede: »Sehr geehrte Damen und Herren Professor:innen«. Stete Missachtung durch selbstermächtigte Ideologen mündete im März 2024 in das »bayerische Genderverbot« in Art. 22 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern ([AGO](#)): »Im dienstlichen Schriftverkehr und in der Normsprache wenden die Behörden die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung an. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediapunkt sind unzulässig.« Seitdem schreibt das Dekanat seine Rundmails an »sehr geehrte Damen und Herren Professorinnen und Professoren«, was nach den Regeln der Kombinatorik die Dame Professor und den Herrn Professorin erfasst. Ich habe Bilder im Kopf. Verboten sind nur regelwidrige Genderschreibweisen. Von einem »Genderverbot« kann keine Rede sein.

69

Kritiker blenden aus: Die Regelung der **Amts- und Gerichtssprache ist eine Demokratie-Voraussetzung**: Hier geht es um die Kommunikation des Staates mit den Bürgern, die dem Bürger einen Lese- und Verstehensbefehl gibt. Wer privat mit Fehlschreibungen arbeitet, muss damit rechnen, dass er nicht zur Kenntnis genommen wird, der Brief mit Majuskel-I im Papierkorb landet oder die Doppelpunkt-Mail von einer Regel des Mailprogramms in einen Gendergaga-Ordner aussortiert wird. Dementsprechend missbrauchen Ideologen in Behörden ihre Macht, wenn sie nichtamtliche Schreibweisen nutzen oder vom Prüfling eine Fehlschreibung verlangen. Solcher **Kommunikationszwang** ist unzulässig.

70

c) Gendern durch Partizipien

Einige **Perfektpartizipien** sind substantiviert und dabei geschlechtsneutral. Wer einmal angestellt worden ist, ist der oder die Angestellte. Zum Affen machen sich jene, die Angestellt:in schreiben. Eine »Angestellte« kennt die deutsche Sprache nicht. Geschlechtsneutral kann man mit Perfektpartizipien schreiben, die sich auf Menschen beziehen lassen: die Eingeladenen, die Kritisierten, die Immatrikulierten, die Ungewaschenen. 71

In die Sprachpraxis eingeschlichen hat sich eine Übertragung auf das **Partizip Präsens**: Studierende (in Abkehr vom Studenten), Mitarbeitende (statt Mitarbeiter) und Teilnehmende sind die Hauptfälle. 72

Student ist abgeleitet vom lateinischen studere (streben nach, sich bemühen um, auf etwas aus sein). An Universitäten strebt man nach Erkenntnis, auf wissenschaftliche Weise. Wer dies tut, heißt Student. Grammatikalisch hat sich dieses Substantiv aus dem lateinischen Partizip Präsens studens, im Plural studentes entwickelt: »Fratres studentes« hießen die jüngeren Mönchsbrüder bei den Dominicanern und Franziskanern. Dazu das Grimmsche Wörterbuch, Stichwort Student. Student ist zum eigenständigen Substantiv geworden. 73

Nahezu jeder Hochschul-Funktionär benutzt indes das politisch korrekte »Studierende« – ohne kurz nachzudenken, welcher Blödsinn damit verbunden ist. Funktionären geht es nicht mehr um die Tätigkeit des Strebens (nach Erkenntnis und Bildung). Ihnen geht es (nur) um den Status. Nur drückt das Wort »Studierender« keinen Status aus (das ist das Eingeschriebensein, der Immatrikuliertenstatus) – sondern die Tätigkeit im Partizip Präsens. Weil genus und sexus nicht auseinandergelassen werden können (weswegen der Student nicht für beide Geschlechter reichen soll) und die Doppelung »Student und Studentin« zu mühsam erscheint, wird das Partizip zur Statusbezeichnung. Und es wird Sprache verhunzt – weil nicht mehr dasjenige gesagt werden darf, was der Sprecher ausdrücken will. 74

Hierzu gemessenen Tonfalls *Max Goldt* in: Wenn man einen weißen Anzug anhat (2002) S. 55 unter der Rubrik »Was man nicht sagt«: 75

»**Studierende**: Menschen, die an einer Universität einem Studium nachgehen, heißen Studenten. Möglicherweise gibt es noch ganz vereinzelte Studiengänge, die als klassische Männerfächer gelten, zB an den Bergbau-Universitäten in Freiberg (Sachsen) oder Clausthal-Zellerfeld. Wenn man in diesen Ausnahmefällen darauf hinweisen möchte, dass auch Frauen dort studieren, muss man Studenten und Studentinnen sagen. Wie lächerlich der Begriff »Studierende« ist, wird deutlich, wenn man ihn mit einem echten Partizip Präsens verbindet. Man kann nicht sagen: »In der Kneipe sitzen biertrinkende Studierende.« **Oder nach einem Massaker an einer Universität: »Die Bevölkerung beweint die sterbenden Studierenden.« Niemand kann gleichzeitig sterben und studieren«** (Hervorhebung von mir).

Das Partizip Präsens zeigt an, dass die Person gerade jetzt, in der Gegenwart etwas tut. Wer aus dem Präsenspartizip ein Statuswort macht, verliert diese Ausdrucksmöglichkeit. Fichte und Schelling haben von Studierenden in eben 76

diesem Sinn gesprochen: Junge Menschen, die anders als die damaligen (Sauf- und Rauf-)Studenten wirklich nach Erkenntnis streben. Gleiches gilt für Mitarbeitende: Sind sie krank oder im Urlaub oder in Elternzeit, so arbeiten sie nicht mit. Sterbenden Mitarbeitenden fällt das Arbeiten schwer.

Die ideologische Verbiegung zeigt der »Teilnehmende« anstelle von Teilnehmer. Teilnehmende, die nicht kommen, nehmen nicht teil, sind bestenfalls »Abgesagt-Habende« oder »Nicht-Erschienene«. Besser ist die Flucht ins Englische: NoShow ist nicht genderierbar. Die Flucht in das Partizip Präsens als generischem Neutrum funktioniert nur bei jenen, die sprachlich unterhalb der Armutsgrenze leben und auf Partizipien nicht angewiesen sind.

77

Das BVerfG beschreitet gelegentlich diesen Pfad: In der inhaltlich geglückten Entscheidung »Tarifvertragsparteien und Gleichbehandlung« vom 11.12.2024 ([1 BvR 1109/21](#), [1 BvR 1422/23](#), [BVerfGE 171, 71](#)) spricht es von den »beschwerdeführenden Arbeitgeberinnen«, von den Beschwerdeführenden und von den Beschwerdeführerinnen. Dabei handelt es sich um zwei Kapitalgesellschaften. Gendern wird sinnfrei zur Aktionskunst. Kein Uterus, keine Hystera in Sicht, aber der formale weibliche Genus wird »sichtbar gemacht«. Die beiden Arbeitgeberverbände, deren Verfassungsbeschwerde das Gericht als unzulässig verworfen hat (Rn. 117 ff), sind dagegen »Beschwerdeführer« – wiewohl es sich um geschlechtlose juristische Personen handelt. Die Sprachfassung der Entscheidung verantwortet die Berichterstatteerin Yvonne Ott.

78

Missgriff besonderer Art ist der »**Promovierende**«, der Eingang in die Gesetzessprache gefunden hat (§ 5 HochschulstatistikG des Bundes, Hochschulgesetze der Länder). Das ist ein Präsenspartizip im Aktiv. Da der Doktorand nicht promoviert, sondern promoviert wird (transitives Verb, *promovere*) – und zwar von seiner Fakultät – bezeichnet das Aktivpartizip dem Wortsinne nach die Fakultäten. Wer es nicht glaubt: Ein Blick in die eigene Promotionsurkunde hilft: Dort steht, dass die Universität verkündet oder bezeugt, dass die Fakultät den Doktorgrad verliehen hat (bei mir: »*iuris doctorem creavit*«). Deshalb gibt es den Begriff Doktorand – von *doctorandus*, einem Passivpartizip im Futur des Verbes *doctorare* (der, dem der Doktorgrad künftig zu verleihen ist). »Ich habe in München promoviert« sagt der Sprachdilettant. Gehandelt hat allein die Fakultät. Das Schreiben am Entwurf einer Doktorarbeit ist kein »Promovieren« und kein Doktorieren. Feinsinnig regelt § 25 Abs. 3 Satz 1 BerlHG: »Die Doktoranden und Doktorandinnen wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertretung.« Welch Irrsinn: Juristische Fakultäten wedeln vornehm mit lateinischen Promotionsurkunden – zugleich wird der vom Lateinischen übernommene Sprachgebrauch verhunzt. Dem altphilologisch großen FJS wäre das nicht passiert.

79

In der Konsequenz werden solche Präsens-Partizipien zum Statusbegriff. »Studierende« sind Immatrikulierte, die im 32. Semester eins gewiss nicht tun: studieren im Wortsinn. Mitarbeitende sind Mitarbeiter. Damit geht für die

80

Verben studieren und mitarbeiten die Partizip-Bedeutung verloren. Das schränkt die Sprachvielfalt ein. Offenbar wird dies, wenn ein **unverzichtbares Präsenpartizip** angesprochen ist: In der Rechtswissenschaft geht es vielfach um die Zurechnung von Handlung und Erfolg. Deswegen muss »der Händler« anders als der Student nicht befürchten, vom Partizip Präsens verdrängt zu werden. Der **Handelnde** ist kein Händler und wird es nicht sein.

d) Begriffsdoppelung

Mithin bleibt nur eine Form der geschlechtsneutralen Formulierung – die Begriffsdoppelung: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Mörderinnen und Mörder. Wie sich das liest, können Sie anhand der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der LMU erproben ([hier](#)). Grausam ist auch [Art. 19 Abs. 1 BayHochschulG](#).

81

Wunderbar auch Art. 31 Abs. 5 BayHochschulG: »Wird eine an einer Hochschule des Freistaates Bayern als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätige Person zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, gilt sie oder er als ohne Dienstbezüge beurlaubt; die Staatsministerin oder der Staatsminister kann ihr oder ihm die Ausübung der bisherigen Rechte als Professorin oder Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten.«

Zu größerer Klarheit führt das nicht. Angehörige eines vermeintlichen Dritten Geschlechtes bezieht eine bigeschlechtliche Formulierung nicht ein.

Vorsicht bei der Kombination mit Zahlenangaben: »37 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer« ist nicht eindeutig: Sind es insgesamt 74? Der Verzicht auf das generische Maskulin zwingt zu komplexen Umformulierungen. Der kurze Satz »Frauen sind die besseren Autofahrer« funktioniert nicht mehr.

82

Sollten Sie **selektiv gendern** (nur bei den Arbeitnehmerinnen, nicht aber bei den Arbeitgebern, nur bei den Opfern, nicht bei den Tätern), müssen Sie Ihre ideologische Voreingenommenheit prüfen. Immerhin geht der Gesetzgeber so vor: [§ 1 Abs. 1 Mindestlohngesetz](#) lautet: »Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.« Die Arbeitgeberin bleibt unerwähnt. Eine herkömmliche grammatikalische Auslegung schlösse aus der Doppelnennung von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin als Gläubiger des Anspruches, dass Arbeitgeberinnen (natürliche Personen) keinen Mindestlohn schulden, sondern nur Männer. Die geschlechtslosen, generisch weiblichen Kapitalgesellschaften blenden wir aus. Um dieses abseitige Ergebnis zu meiden, bleibt nur, dem Gesetzgeber Sprachideologie zu unterstellen. Arbeitgeber sei ein generisches Maskulinum, erfasse also auch die Arbeitgeberin – wohingegen auf der Arbeitnehmerseite die Doppelung die Arbeitnehmerinnen eigens ansprechen wolle. Das wiederum heißt: Der Gesetzgeber hält Frauen als Arbeitnehmerinnen für dümmer als Arbeitgeberinnen. Letztere wissen, wenn sie »mitgemeint« sind. Wie man es dreht

83

und wendet, stets bleibt ein Nachgeschmack, der mit Spott gut zu ertragen ist. Wenn Sie doppeln wollen, müssen Sie auf Lesbarkeit und Satzlänge achten.

e) Geschlechtsneutralität wissenschaftlicher Texte

Bedenken Sie: **Wissenschaftliche Texte richten sich nicht an diejenigen, von denen dort die Rede ist.** Arbeitnehmerinnen, Mörderinnen und Werkunternehmerinnen lesen keine Doktorarbeiten. Adressaten rechtswissenschaftlicher Dissertationen sind Wissenschaftler, wissenschaftlich arbeitende Anwälte und Richter. Die Arbeitnehmer, Mörder, von denen im Text die Rede ist, sind Erkenntnisgegenstand, also Objekt der Arbeit und nicht Subjekt eines Kommunikationsvorganges. Es handelt sich nicht um reale Personen, sondern um Modellbezeichnungen. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in einer Dissertation ist ein geschlechtsloser Stellvertreter für die Diskussion von Rechtsfragen. Selbst wenn es um biologische Fragen geht (Mutterschutz), ist das Geschlecht nur gedacht – wissenschaftliche Abstraktion. Selbst wenn über Wissenschaftsrecht geschrieben wird, sind die lesenden Wissenschaftler nicht mit den in der Arbeit genannten gemeint. Insofern geht es um eine Rollentrennung. Jedwedes Bekenntniszeichen, wer mit welcher Bezeichnung als Person angesprochen (»mitgemeint«) sein könnte, ist dysfunktional, ja öd.

84

Insofern ist das **Gendern in wissenschaftlichen Arbeiten sinnbefreiter als sonst schon.** Empfehlen mag ich es Autorinnen, die sich in der englischen Version ihres CV als »researcherin« bezeichnen und in deutschen Texten englische Begriffe gendern. Irre: Englische Funktionsbezeichnungen wie Chief Compliance Officer werden mit einem »in« verlängert, wenn eine Frau die Stelle innehat. Insofern hat das Gendern eine besondere Funktion: Es kennzeichnet eine bestimmte Sorte Autoren und ihre Texte und sagt für ernsthaft Erkenntnissuchende aus, dass die Autorin ihre begrenzte Energie nicht für Erkenntnismühen und lesefreundliche Darstellung nutzt.

85

Das ist jedenfalls meine Erfahrung: Seit einigen Jahren sammle ich schreibfehlerhafte Gendermails in einem eigenen Ordner – damit ich im normalen Arbeitsalltag nicht von unästhetischen Texten gestört werde. Diesen Ordner schaue ich allenfalls einmal die Woche an. Antworten lohnt sich in der Regel nicht.

86

Wer für den Leser schreibt, der bleibt beim generischen Maskulinum und der sprachwissenschaftlichen Erkenntnis, dass genus und sexus nichts miteinander zu tun haben. Wer dazu Näheres wissen will, sei an *Tonio Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 4. Auflage (2024), 229 ff verwiesen. Erhellend, aber lang ist das Werk von *Meineke*, Studien zum genderneutralen Maskulinum (2023). Insofern bleibt es (vorerst) bei BGH (13.3.2018 – [VI ZR 143/17](#), BGHZ 218, 96: allgemein üblicher Sprachgebrauch, insbesondere in Gesetzen) und Ulpian (»Pronuntiatio sermonis in sexu masculino ad utrumque sexum plerumque porrigitur«, CIC Dig. 50, 16, 195).

87

Fürsorglich für aufgeregte Hühner: Es gibt auch ein generisches Femininum, bei dem die weibliche Sprachform männliche Wesen einschließt. Das ist im Tierreich bei Vögeln der Fall. Auch der Ganter ist eine Gans, womöglich eine dumme. Deshalb kann im Volkslied von der Vogelhochzeit »die Drossel« auch »der Bräutigam« sein. Magnifizenz als Ehrentitel des Rektors einer Universität ist grammatikalisch weiblich (weswegen es entgegen einer Spottbemerkung keine weibliche Form MagnifiZenzi braucht), ebenso die Spektabilität (Dekan, anders das männliche Spectabilis). 88

#### 4. Stil und Lesbarkeit

»Nur wer genau weiß, was er vermitteln will, kann sich kurz und verständlich ausdrücken! Klarer Inhalt und gute Sprache gehen Hand in Hand!«  
(Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage 2008, S. 33, [hier](#))

##### a) Schreib- und Grammatikfehler meiden

Manche Dissertationen beweisen Analphabetismus – oder schlimmer: grobe Gleichgültigkeit. Auch wenn Legasthenie eine Form der Behinderung sein sollte, rechtfertigt der Diskriminierungsschutz solche Schlampigkeiten nicht. Bitten Sie ggf. einen Lese- und Schreibkundigen um einen Korrekturgang. 89

Es ist unverzeihlich, **Autoren timer falsch zu schreiben** (Namensleugnung nach § 12 BGB). Im Arbeitsrecht sind Opfer vor allem *Henssler* (nicht: Henssler oder Henßler) und *Reichhold* (nicht: Reichhold). Wer fremde Autoren respektlos behandelt, verdient selbst keinen Respekt! 90

**Gewöhnliche Schreibfehler** machen einen ungünstigen Eindruck, wenn eine Häufung erkennen lässt, dass es sich nicht um einen Tippfehler, sondern um einen notorischen Schreib- und damit Denkfehler handelt. Standardfelerleistung: »Entgeld« statt Entgelt (von entgelten). Ähnlich »Standart« statt Standard. Auch »Interessenskonflikt« ist hübsch (richtig: Interessenkonflikt, kein Genitiv-S möglich, weil es sich um den Konflikt der Interessen handelt, gemeint sind ohnehin meist: konfligierende Interessen; Fugen-S scheidet ebenfalls aus). Wer schlampig mit der deutschen Sprache umgeht, dem darf man schlampiges Denken unterstellen – eine ungünstige Ausgangslage für die Korrektur der Arbeit. Der Duden ist keine Richtschnur mehr für richtiges Schreiben. 91

Abkürzungen werden nicht dekliniert. Also »des Bundesarbeitsgerichts«, nicht aber »des BAGs« oder »der LAGe«. 92

**Zahlen** bis einschließlich zwölf ausschreiben (Zahlwort): »fünf Arbeitnehmer« nicht: »5 Arbeitnehmer«. Zahl-Wort-Verbindungen sind mit Bindestrich zu schreiben: »40-Stunden-Woche«, »100-prozentig« [keinesfalls: 100%ig], aber: »Achtstundentag«. 93

»Wegen« mit Dativ mag umgangssprachlich vorkommen. Der Bezeichnung einer Kausalbeziehung dient der Genitiv (es heißt nicht »demwegen«). Also: »wegen des Streiks«, besser ohnehin: infolge desselben. Gleiches gilt für 94

»gemäß«. Unproblematisch ist das Wort nur, wenn es sich auf Normen bezieht (»gemäß § 1 BGB«), weil Paragraphen und Artikel nicht gebeugt werden. Im Text und mit Bezug auf Nomina muss »gemäß« **mit Dativ** genutzt werden (»gemäß dem Vertrag«; »der Anweisung gemäß«; »ihrem Alter gemäß«). Gemäß mit Genitiv ist falsch. Wer unsicher ist, schreibe besser: *nach, laut, entsprechend, nach Maßgabe*.

Das **Wörtchen »wo« ist kein Universalrelativpronomen** (auch wenn der Doktorand aus der Provinz kommt, »wo« er sich wohlfühlt). In der Hochsprache kann »wo« einen Relativsatz nur nach »dort« (nicht nach »da«) einleiten. Also nicht: »das Tarifgebiet, wo der Betrieb liegt«, sondern »das Tarifgebiet, in dem (oder welchem) der Betrieb liegt«.

Das **kaufmännische Und** findet Verwendung in Firmenbezeichnungen (Gotthilf & Sohn), zur Kennzeichnung von Gesellschaftsformen (XY GmbH & Co. als Hinweis auf eine Kommanditgesellschaft). Inzwischen nutzen manche Freiberufler dieses Zeichen (Rechtsanwälte ABC & Partner) und zeigen eine sachwidrige Nähe zum Gewerbe. Im Fließtext oder in Überschriften hat das kaufmännische Und nichts zu suchen. Es ist weder elegant noch gewieft, sondern einfach nur falsch oder blöd, das &-Zeichen anstelle des Wortes »und« zu verwenden. Sie bauen (hoffentlich) keine Emoji in Ihren Fließtext ein. Bei Namensangaben (Firma) ist das &-Zeichen so zu verwenden, wie es der Namensträger vorgibt.

Zur Auflösung stilistischer Zweifelsfragen ist es ratsam, eine **Stilkunde** heranzuziehen. Überhaupt empfiehlt es sich, intensiv über Sprache und ihre Darstellungsmöglichkeiten nachzudenken. Der beste Gedanke hilft wenig, wenn er nicht mit dem Mittel der Sprache an den Adressaten gebracht werden kann. **Den Stil verbessern – das heißt den Gedanken verbessern und nichts weiter!** [Nietzsche].

Beim Nachdenken über Sprache leisten eine Reihe von Werken gute Hilfe:

Erwägungen zur Juristensprache: *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage 2024, S. 143 ff ([hier](#)); für Juristen unentbehrlich: *Ludwig Reiners*, Stilkunst (bis auf das überholte Fremdwortkapitel); moderner (und sprachlich griffiger) die zahlreichen Bücher von *Wolf Schneider*, vor allem: »Deutsch für Profis« und »Deutsch für Kenner«; gebildet und unterhaltsam – Sprachglossen: *Gauger*, Was wir sagen, wenn wir reden; anspruchsvoll: *Thalmayr* (Pseudonym von Hans Magnus Enzensberger), Heraus mit der Sprache – und für die Herzenssprachbildung die Kurztexte von *Max Goldt*.

Wenn Sie so mutig sind, **lateinische Wendungen** einzuflechten, sollten lateinische Grundkenntnisse vorhanden sein. Oder befolgen Sie den Ratschlag des Altmeisters *Adomeit*: im Zweifel nachschlagen (JZ 2006, 557), einschlägig ist *Liebs*, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter (8. Auflage, 2024). Das gilt auch für die seltenen **griechischen Rechtsbegriffe**. Wer zu Topos (τόπος) weiß, dass der Plural Topoi heißt, ist womöglich geneigt, bei Telos (τέλος) den Plural »Teloi« zu nutzen. Das ist peinlich: Hier wird anders dekliniert: »τέλη«. Das eta am Wortende wird neugriechisch i gelesen, altgriechisch aber e: also

95

96

97

98

Tele. Spielen Sie sich nicht als Altphilologe auf, wenn Sie keiner sind. Gespreiztes Pseudobildungsbürgertum erreicht den Leser nicht und wirkt abstoßend. Schreiben Sie Deutsch; wenn Sie einen lateinischen oder griechischen Begriff mitschwingen lassen wollen, setzen Sie diesen nach dem deutschen Begriff in Klammern. Es geht darum, mit klugen Gedanken den aufmerksamen Leser zu erreichen. Je schlichter die Darstellung, desto besser.

Am Ende der Arbeit müssen Sie einen **Sprachdurchgang** leisten. Wenn Sie sich in der Schriftsprache nicht heimisch fühlen – nutzen Sie einen Chatbot zur Kontrolle oder bitten einen Schreibkundigen um Hilfe. Es gibt auch gewerbliche Anbieter (Schreibbüros, keine Ghostwriter). 99

## b) Satzzeichen

**Korrekte Satzzeichen** gehören zur deutschen Schreibung. Kommata, Semikola und Gedankenstriche gliedern Sätze, damit Gedanken und helfen dem Leser. Auf eine direkte Frage folgt ein Fragezeichen! Manche ignorieren den Unterschied zwischen dem kurzen Binde- und Trennstrich (divis, -) und dem längeren Gedankenstrich (–, Halbgeviertstrich). Nur der letzte ist ein Satzzeichen, insbesondere für einen Gedankeneinschub. Der erste **verbindet** Wortteile bei Trennung am Zeilenende, Doppelnamen und Wort-Zahl-Kombinationen (näher: [Koeberlin](#)). Für mathematische Ausdrücke und negative Zahlen ist das besondere Minuszeichen zu verwenden (–). 100

Zwischen **mehreren (Gemeinschafts-)Autoren** ist ein **Schrägstrich** zu setzen (Preis/Temming), um eine Verwechslung mit Doppelnamen (Müller-Graff) zu vermeiden. Im Fließtext ist ein »und« besser. 101

Preis und Temming weisen nach ...

**Anführungszeichen** setzt Word teils automatisch, teils nicht. Dabei sind sie »so wichtig« – für das wörtliche Zitat. Zulässig sind im deutschen Satz die **klassischen Gänsefüßchen** „“ (Merkposten: <sup>99</sup> unten, <sup>66</sup> oben – im Unterschied zum Englischen), nie aber der Zweistrich (“), der als Zollzeichen für Längenmaße (Reifendurchmesser, Bildschirmdiagonale) genutzt wird und als Sekundenzeichen, das für Zeitangaben nicht mehr gebräuchlich ist, wohl aber für Winkelsekunden in Astronomie und Geodäsie, und erst recht nicht der modifizierte Zweistrich, das doppelte Kodierungszeichen (”), das durch Shift und 2 erzeugt wird. Schöner im Lesefluss sind die **Guillemets** (Spitzzeichen, »kleine Willis«), bei denen das Zitat von den Spitzen eingefasst wird (instruktiv [Koeberlin](#)). 102

Das **Zitat im Zitat** weisen Sie mit **einfachen Anführungszeichen** aus, also deutsch (‘ – <sup>9</sup> unten, <sup>6</sup> oben), die dem typographisch Unbewanderten Schwierigkeiten machen: in Abgrenzung zum (echten) Apostroph (<sup>9</sup> oben) und zum Akut-Akzent (accent aigu) oder dem Gravis-Akzent oder dem Minutenstrich. Die **»einfachen Guillemets«** sind besser. 103

In der deutschsprachigen Arbeit werden deutsche Anführungszeichen **auch für das fremdsprachige Zitat** genutzt. Die fremdsprachlich einschlägigen Anführungszeichen störten den Lesefluss. Im englischen Zitat verwendet man auch nicht den Geviertstrich oder Spiegelstrich (englischer Gedankenstrich—der dort ohne Leerzeichen genutzt wird). 104

Der »**Deppenapostroph**« (überflüssig gesetzter Apostroph, insbesondere im Genitiv) hat nur scheinbar eine Legalisierung erfahren. Die Änderung im Regelwerk der deutschen Rechtschreibung betrifft die Schreibweise bei Eigennamen, wenn die Gesamtkonstruktion ein Eigenname ist (Amtliches Regelwerk der deutschen Rechtschreibung [2024] S. 149 f, [hier](#)). Die Regeländerung offenbart ein Zugeständnis an Friseursalons und Imbissbuden. Im Ergebnis ändert sich nichts, da es seit jeher keine Voraussetzung für die Anmeldung eines Gewerbes ist, den Geschäftsnamen in korrekter Sprache anzugeben. Wer seinen Betrieb »Karl's Kneipe« nennen möchte, kann das rechtschreibkonform tun; in der wissenschaftlichen Arbeit bleibt der »Deppenapostroph« – abgesehen von direkten Zitaten und der zwingend korrekten Wiedergabe von Eigennamen – ein harter Schreibfehler. Richtig bleibt der Apostroph nur **als Auslassungszeichen**, insbesondere wenn ein Genitiv nicht geschrieben werden kann, weil das Wort mit s, ß, x oder z endet, etwa »Annuß' These« oder Aristoteles' Schriften. 105

Ganz schlimm: einen Apostroph setzen zu wollen, aber das richtige Zeichen nicht zu kennen (dazu [Koeberlin](#)). Richtig ist allein das »Hochkomma« in der Form einer 9, das im Englischen als einfaches Abführungszeichen genutzt wird.

Unicode Zeichen 2019 [Hexadezimal], Right Single Quotation Mark, nicht aber das Zeichen 27, auch wenn es von der Schreibmaschinentastatur her unter Unicode in Fortschreibung des ASCII noch als Apostroph bezeichnet wird.

### c) Klarer und einfacher Ausdruck

Oberste Richtschnur: Sie schreiben für den Leser, nicht für sich selbst. Sie wollen in der Sache mit klugen Gedanken und Argumenten überzeugen. Die Dissertation ist kein Tätigkeitsbericht über das eigene Denken und Erleben. Der Leser will das nicht wissen. Sie präsentieren ein Arbeitsergebnis und keine Prozessdarstellung. 106

**Keine Lehrbuchausführungen**, die nur zeigen, in welche Rechtsgebiete der Doktorand sich hat einarbeiten müssen (und ob ihm dies gelungen ist). Vielmehr muss an jeder Stelle des Textes erkennbar sein, weshalb dem Leser diese Ausführungen zugemutet werden. Setzen Sie wichtige Aussagen immer an den Anfang des (Haupt-)Satzes. Wie in der Klausur gilt: Wofür kommt es darauf an? Inwiefern hilft dieser Satz dem Leser, meinem Gedankengang zu folgen? 107

Vermeiden Sie **Schachtelsätze, unnötige Fremdwörter, Substantivierungen** (Nominalstil), Passivkonstruktionen und Scheinverben (»stellt sich dar«, 108

»erscheint« statt »ist«): »Ziel dieser Verpflichtung ist die Ermöglichung der Durchsetzung des Rechts auf Begrenzung der Höchstarbeitszeit aber auch der Ruhezeiten«: Acht Nomina, fünf Genitive, nur ein Hilfsverb. Schrecklichstes Kanzlei-Deutsch.

**Aus Verben gewonnene Adjektive** wirken schal. Statt »dies und das ist naheliegend« besser: »... liegt nahe«. Schlimmes Blubberdeutsch: »ziel-führend«, Welches Ziel? Wer hat es mit welcher Legitimation gesetzt? Und woher will der Autor wissen, ob eine Maßnahme oder ein Argument zum Ziel führt? 109

Vermeiden Sie **nichtssagende »Blähwörter«**: so genügt statt »Fragestellung« Frage; statt »Thematik« Thema. Räume statt Räumlichkeiten; Problem statt Problematik; Kostenpflicht statt Kostenpflichtigkeit, ebenso Sozialplanpflicht; Vorrang statt Vorrangigkeit. Hierher rechnen viele Substantivierungen (schlimm: Beinhaltung, Verortung; Nachvollziehbarkeit). Schlimm auch »seitens«. Hier genügt »von«. 110

Reihen Sie bei der Erörterung eines Problems nicht wahllos Literatur und Rechtsprechung aneinander; eine **Frage muss aufgeworfen, erörtert und beantwortet werden**. Der Leser muss den »roten Faden« der Gedankenführung erkennen können. 111

Die direkte Frage ist punktuell ein gutes Stilmittel. Ihr Übereinsatz wirkt affektiert. 112

#### d) Abschreckender Papierstil

Erhellend sind »Die 18 Regeln des Papierstils« des Juristen *Ludwig Reiners*:  
Aus seiner Stilkunst. Kursive und Schreibung im Original. Dank an den Beck-Verlag für die Gestattung der Wiedergabe 113

»Papierdeutsch lernt man leicht; man muss nur die folgenden 18 Regeln beachten. Oder auf Papierdeutsch: man kann sagen, daß, sofern man sich hinsichtlich Beachtung der nächstfolgenden Anweisungen keinerlei Außerachtlassung zuschulden kommen läßt, die Inbenutzungnahme des Papierstils als eine unschwierige zu bezeichnen sein dürfte.

1. Benütze nie einfache Zeitwörter! Es heißt nicht *sein*, sondern *sich befinden*; nicht *haben*, sondern *über etwas verfügen*; nicht *können*, sondern *sich in der Lage sehen*. Schon Gott hat gerufen: *Adam, wo befindest du dich?* Jedermann weiß: *die Summe aller guten Dinge beziffert sich auf drei*. Und: *ein gutes Gewissen stellt sich als ein sanftes Ruhekissen dar*.
2. Ersetze die echten Zeitwörter durch Hauptwörter, die du mit einem saftlosen allgemeinen Zeitwort verbindest. Es ist ganz ungebildet zu sagen: *Meyer starb am 1. April*. Es muss heißen: *Der Tod Meyers erfolgte am 1. April*. Ich vermag nicht in eine mildere Beurteilung der erstgenannten Ausdrucksweise einzutreten.
3. Bilde fleißig neue Zeitwörter aus Hauptwörtern, zum Beispiel bevorschussen, bevorzugen, beinhalten. Aus solchen Zeitwörtern bilde dann wieder

Hauptwörter: Bevorschussung, Bevorzugung. *Das Vorbringen des Angeklagten machte einen sehr schlechten Eindruck, denn seine Beinhaltung stand im Widerspruch zu seiner sonstigen Haltung.* An die Beinhaltung muß sich der Leser eben gewöhnen.

4. Bringe möglichst viele Hauptwörter auf -ung, -heit, -keit in Anwendung. Der Stil gewinnt so eine prachtvolle Klangformung, erhält eine schöne Abgezogenheit und ist plumper Verständlichkeit nicht so ausgesetzt. *Der Fall ist verwickelt*, so ein Satz ist ein gemeines Umgangsdeutsch. *Der Fall liegt in hohem Maß verwickelt* ist etwas besser. Ganz richtig muss es aber heißen: *Die Lagerung des Falles ist eine hochgradig verwickelte.* Hätte Luther ein sorgfältigeres Deutsch geschrieben, so würde der Anfang der Bibel lauten: *Am Anfang erfolgte seitens Gottes sowohl die Erschaffung des Himmels als auch die der Erde. Die letztere war ihrerseits eine wüste und leere und ist es auf derselben finster gewesen, und über den Flüssigkeiten fand eine Schwebung der Geistigkeit Gottes statt.*
5. Setze überhaupt statt kurzer konkreter Hauptwörter lange und abstrakte. Nicht *die Wege sind schlecht*, sondern *die Wegverhältnisse*. Es heißt auch nicht *zum Schlachten*, sondern *für Schlachtzwecke*; nicht *bei Gefahr*, sondern *in Gefahrsfällen*. Sage nicht *Einfluß*, sondern *Einflußnahme*! Die deutsche Sprache gestattet beliebige Zusammensetzungen, von der *Großvaterwerdung Bismarcks* und der *In-die-Luft-Sprengung des Hauses* bis zur *Großeheanbahnung* und der *Zeit ihres In-die-Jahre-Kommens*.
6. Auch die Verhältniswörter (Präpositionen) sind von unschöner Kürze. Man muss sie daher verlängern. Nicht *nach Vorschrift*, sondern *nach Maßgabe der Vorschriften*; nicht *mit*, sondern *unter Zuhilfenahme*. Auch Wörter wie *seitens*, *behufs*, *anlässlich*, *vermitteltst* haben einen etwas vornehmeren Umfang als solche Zwerggebilde wie *von*, *zu*, *bei* und *wegen*. Eile vermitteltst Weile. Schon die einst berühmte Stilistik von Karl Ferdinand Becker lehrte: ›In Beziehung auf die Schönheit des Stiles ist auf den gehörigen Gebrauch der Nebensätze zu achten.‹
7. Vornehme Länge und wohl abgewogene Unentschiedenheit – die beiden Hauptkennzeichen eines guten Stils – lassen sich auch durch vernichtende Ausdrucksweise erzielen. Man sagt also nicht *Der Schaden ist groß*, sondern *Mit der Entstehung eines nicht unerheblichen Schadens dürfte zu rechnen sein*.
8. Bring in jedem Satz das Wort *derselbe* in Anwendung. *Derselbe gewinnt dadurch logische Klarheit*. Auch ein häufiges einerseits – andererseits gibt dem Satz ein vornehmes Gepräge. *Tue einerseits recht und scheue andererseits niemand*.
9. Für eine ausreichende bzw. vollständige Klarheit ist das Wort *beziehungsweise* (respektive in Österreich *beziehentlich*) unentbehrlich. *Ich habe Barbara bzw. Andreas eine Puppe bzw. Autos mitgebracht*. Lass dir nie einreden, die Wörtchen und bzw. oder reichten als Ersatz aus und Sätze, die denn unklar blieben, wären schlecht gegliedert. *Ich habe Barbara eine Puppe und Andreas Autos mitgebracht* klingt wie gewöhnliche Menschenrede und ist daher ein schlechtes Deutsch.
10. Sorge dafür, dass die altüberlieferten, ehrwürdigen Kanzleiausdrücke nicht abgeschafft werden. Diesbezügliche Bemühungen bzw. Anstrengungen sind dortseits streng zu unterbinden. *In Beantwortung Ihrer geschätzten Anfrage vom ... teilen wir Ihnen mit wie folgt ...* Freilich will das geübt sein. Kein Meister fällt als solcher vom Himmel.

11. Der Papierstil ist ein kunstvoller, also setze vor derartige Beiwörter stets *ein*. Lass dir auch nicht einreden, man dürfe nur dann sagen *die Kirsche ist eine saure*, wenn sie zur Art der sauren Kirschen gehöre; der Zeichenlehrer müsse sagen: *diese Linie ist eine krumme*. Das sind Schulfuchserien. Schon Schiller hat gesagt: *Der Wahn ist ein kurzer, die Reue ist eine lange*.
12. Stelle möglichst kein Hauptwort nackt hin, sondern – wenn du kein Beiwort dazusetzen kannst – dann füge wenigstens ein Mittelwort (Partizip) hinzu: *die gemachten Erfahrungen, die getroffenen Feststellungen, die erhaltenen Bezüge, die gegebenen Daten, die durchgeführte Untersuchung*. Wenn man das Mittelwort wegläßt, bleibt der Sinn zwar der gleiche, aber der Satz verliert die abgerundete Schallform. Man soll den Tag nicht vor dem eingetretenen Abend loben.
13. Baue lange Sätze! Da bekommt der Leser Respekt. Möglichst je Seite ein Satz! Falle deshalb nicht mit der Tür ins Haus, sondern schicke jedem Satz einen Vorreiter voraus: *Man darf sagen, es versteht sich von selbst, es bedarf keiner Erwähnung, es kann davon ausgegangen werden*. Oder: *Bevor ich beginne, möchte ich, ohne mich in Einzelheiten zu verlieren, nicht auf die Feststellung verzichten, daß ...* Auf diese Weise kommt der eigentliche Inhalt schön in den Nebensatz, wo ihn der Leser nicht so schnell versteht. Das ist sehr wichtig; denn wenn der Leser dich schnell versteht, merkt er womöglich gar nicht, dass du viel klüger bist als er.
14. Wenn du etwas Gesprochenes wiedergibst, so setze es mit Hilfe des Wortes *dass* in die indirekte Rede. Sie ist weit feiner. *Und Gott sprach, daß es Licht werden sollte*.
15. Setze jeden Satz möglichst in die Leideform (Passiv). *Die Karten sind von dem Gemeindevorstand zu bestellen*. Freilich weiß man nicht recht, ob der Gemeindevorstand die Bestellungen erhalten oder erteilen soll; aber das schadet nichts. Auch keine Härten kann man beim Passiv in Kauf nehmen: *Mit dem Stadtratbeschluss wurde sich einverstanden erklärt* oder *Die Schulbehörde kam diesem Antrag nach, obwohl auch meinerseits aus Gründen der Überbürdung sich dagegen erklärt worden war*.
16. Man sage nichts gerade heraus, sondern schwäche es ein wenig ab. *Wo ein Wille dazu da ist, dürfte auch ein Weg sein*.
17. Bezeichne alle Dinge recht ausführlich. Es ist oberflächlich zu sagen: *er zahlte drei Mark*; richtig ist *den Betrag von drei Mark*. Es heißt auch nicht: *auf zwei Jahre*, sondern *auf die Dauer von zwei Jahren*.  
Man kann gar nicht ausführlich genug sein; das dumme Volk der Leser versteht es sonst nicht. Wieviel Unglück kann aus so unklaren Zwergsätzen entstehen wie: *Alle Mann an Deck*. Im guten Deutsch heißt es: *Die unter Deck befindlichen Fahrgäste einschließlich des Personals haben sich mit sofortiger Wirkung an Deck zu begeben*.  
Schließe jedes Missverständnis durch reichliche Wiederholungen aus: ›Wenn ein Haus brennt, so muß man vor allen Dingen die rechte Wand des zur Linken stehenden Hauses, und hingegen die linke Wand des zur Rechten stehenden Hauses zu decken suchen, denn wenn man zum Exempel die linke Wand des zur Linken stehenden Hauses decken wollte, so liegt ja die rechte Wand des Hauses der linken Wand zur Rechten, und folglich, da das Feuer auch dieser Wand und der rechten Wand zur Rechten liegt (denn wir haben ja angenommen, dass das Haus dem Feuer zur Linken liegt), so liegt die rechte Wand dem Feuer näher als die linke, und die rechte

Wand des Hauses könnte abbrennen, wenn sie nicht gedeckt würde, ehe das Feuer an die linke, die gedeckt wird, käme; folglich könnte etwas abbrennen, das man nicht deckt, und zwar eher, als etwas anderes abbrennen würde, auch wenn man es nicht deckte; folglich muß man dieses lassen und jenes decken. Um sich die Sache zu imprimieren, darf man nur merken: wenn das Haus dem Feuer zur Rechten liegt, so ist es die linke Wand, und liegt das Feuer zur Linken, so ist es die rechte Wand.« (Georg Chr. Lichtenberg)

18. Wenn du alle diese Kunstmittel geschickt verbindest, dann wirst du den Kanzleistil zum Wirklichen Geheimen Kanzleiratstil steigern und so schöne Sätze schreiben wie:

»Diejenigen Personen, welche die Absicht haben, die militärische Laufbahn einzuschlagen, haben ihrerseits die Verpflichtung, sich als solche unverzüglich in den Besitz eines Gewehres zu setzen. Letzteres muss von denselben unter Zuhilfenahme einer schwerwiegenden Kugel vermittelt Pulver zur Ladung gebracht werden.«

Wieviel klarer und unmissverständlicher ist dieser Satz als das banale: »Wer will unter die Soldaten ...«

#### e) Beispiel für eine Textverschlingung

»Danach sind auch gegen tarifvertragliche Altersgrenzen, die an die Möglichkeit der Beantragung, einer (auch vorzeitigen) Altersrente anknüpfen, keine Bedenken zu erheben.«

114

##### 1. Schritt: aus »Beantragung« wird »zu beantragen«

Danach sind auch gegen tarifvertragliche Altersgrenzen, die an die Möglichkeit anknüpfen, eine (auch vorzeitige) Altersrente zu beantragen, keine Bedenken zu erheben.

##### 2. Schritt: aus dem passiven »Möglichkeit« wird ein Subjekt (Arbeitnehmer)

Danach sind auch gegen tarifvertragliche Altersgrenzen, die daran anknüpfen, dass der Arbeitnehmer eine (auch vorzeitige) Altersrente beantragen kann, keine Bedenken zu erheben.

##### 3. Schritt: Füllwörter und Schwulst entfernen

Danach kann der Tarifvertrag mit der Altersgrenze daran anknüpfen, dass der Arbeitnehmer eine (auch vorzeitige) Altersrente beantragen kann.

##### 4. Schritt: »Der Tarifvertrag« handelt nicht.

Danach können die Tarifparteien mit der Altersgrenze daran anknüpfen, dass der Arbeitnehmer eine (auch vorzeitige) Altersrente beantragen kann.

##### 5. Schritt: »anknüpfen« ist schwach, es geht um Rechtfertigung.

Danach können die Tarifparteien die Altersgrenze damit rechtfertigen, dass der Arbeitnehmer eine (auch vorzeitige) Altersrente beantragen kann.

#### 5. Stil und Gestammel

Gutachten über Doktorarbeiten gehen vielfach auf die Verständlichkeit und hierbei implizit auf Stil und Sprache ein. Großartig ist die Rezension einer Dissertation von *Kuhlen* in der ZIS (2020, 327; hier interessieren die Seiten 330 bis 334 zu Stil und Sprache): Was der Autorin dort widerfährt, hat sie aus-

115

schließlich dem eigenen Gestammel zuzuschreiben. *Kuhlen* nennt das treffend »Defizite[n] der sprachlichen und gedanklichen Feinmotorik«. In der Tat lässt Nietzsches Wort: »Den Stil verbessern – das heißt den Gedanken verbessern, und gar nichts weiter!« den Gegenschluss zu: »Denkfehler zeigen sich in Stilfehlern« und »Wo der Satz falsch ist, stimmt auch der Gedanke nicht.« (Hans Hattenhauer, FAZ 8.12.1995, S. 17).

Wer stammelt und labert, sich in **»Wiederholungen, Sprachschwulst und Pathos«** (Hattenhauer) ergeht, hat unausgegorene Gedanken, behelgt den Leser mit bestenfalls Halbfertigem und bringt neben eigener Unfähigkeit zugleich einen **Mangel an Wertschätzung gegenüber dem Publikum** zum Ausdruck (das Elend beleuchtet *Leitmeier*, Summa cum laude: Ohne Gewehr, myops 2022, 14 und Auf den Hund gekommen, myops 2023, 31 – dringende Leseempfehlung; sehr fein *Gärditz*, Strafrechtslehre als Wissenschaft? [ZIS 2021, 413](#)). Sprachliche Unfähigkeit und fehlender Wille zur Anstrengung in Wortfindung und Gedankenführung sind wesentlicher Grund für den Qualitätsverfall von Dissertationen.

116

Sehr klar hat das *Karl Popper* ausgedrückt: »Jeder Intellektuelle hat eine ganz spezielle Verantwortung. Er hat das Privileg und die Gelegenheit, zu studieren. Dafür schuldet er es seinen Mitmenschen (oder ›der Gesellschaft‹), die Ergebnisse seines Studiums in der einfachsten und klarsten und bescheidensten Form darzustellen. Das Schlimmste [...] ist, wenn die Intellektuellen es versuchen, sich ihren Mitmenschen gegenüber als große Propheten aufzuspielen und sie mit orakelnden Philosophien zu beeindrucken. **Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann.**« »[D]ie Anmaßung des dreiviertel Gebildeten –, das ist das Phrasendreschen, das Vorgeben einer Weisheit, die wir nicht besitzen. Das Kochrezept ist: Tautologien und Trivialitäten gewürzt mit paradoxem Unsinn. Ein anderes Kochrezept ist: Schreibe schwer verständlichen Schwulst und füge von Zeit zu Zeit Trivialitäten hinzu. Das schmeckt dem Leser, der geschmeichelt ist, in einem so ›tiefen‹ Buch Gedanken zu finden, die er schon selbst einmal gedacht hat« (Gegen die großen Worte, in: Popper, Auf der Suche nach einer besseren Welt [1987] 99 ff, 100, 103, Hervorhebung durch mich). Beispiele für extremen Schwulst zeigt *Kuhlen* in seiner [Buchbesprechung](#).

117

Die Autorin der von *Kuhlen* sezierten Dissertation hat Verteidigung dahin erfahren, dass solche Sprachkritik in Form eines Verrisses in einer Rezension unangemessen sei oder gar Machtmissbrauch gegenüber der Berufsanfängerin. Das ist abwegig: Juristen sind auf besondere Weise auf die Sprache des Rechts angewiesen. Rechtsfindung ist ein »Vorgang des Sprechens« – von der Parlamentsdebatte bis zur Gerichtsverhandlung ([Paul Kirchhof](#)). Das gilt gerade für die Wissenschaft: Ihr Kampf ums richtige Recht wird mit Vorträgen und Publikationen ausgefochten. **Wer nicht sprechen oder schreiben kann, stört den Diskurs.** Das rechtliche und wissenschaftliche Gehör setzt hinreichende Präzision in der Äußerung voraus. Eine sprachlich misslungene und also

118

unverständliche Klagschrift fängt sich den Vorwurf der Unschlüssigkeit ein; der unverständliche Schiedsspruch wird kassiert (OLG Frankfurt a.M. 6.5.2010 – 26 Sch 4/10). Der richterliche Hinweis mag für den Anwalt peinlich sein, ist aber geboten.

Wenn Sprachfehler Denkfehler sind, dann ist die **Sprachkritik stets und notwendig Kritik in der Sache**. Nur Sprach- und Stilkritik vermag einen Beitrag zur Verbesserung des Sprechens und Schreibens in der Wissenschaft zu leisten – und dem Sprachverfall Einhalt zu gebieten. Das Gerede vom »Flüchtigkeitsfehler« offenbart intellektuelle Defizite: Flüchtigkeit ist Schlampererei, also das Unterlassen der gebotenen Anstrengung und Sorgfalt. Wer schlampig schreibt, hat nicht zu Ende gedacht und mutet dem Leser ein Produkt zu, dessen Herstellung nicht abgeschlossen ist.

119

Selbst eine größere Menge von bloßen Tippfehlern (Buchstabendreher), deren Ursache zunächst nicht im Kopf, sondern in der Feinmotorik liegt, zeigt, dass der Doktorand keinen abschließenden Korrekturdurchgang gemacht hat. Das ist Zumutung und offenbart Gleichgültigkeit gegenüber dem Leser.

120

Schließlich: **Wer nicht schreiben kann, bei dem hapert es in der Regel auch mit dem Lesen**. Nicht nur die echte Schreibschwäche (Dysgraphie) korreliert vielfach mit einer Leseschwäche (Dyslexie). Das wissenschaftliche Stammeln und Plappern des »nicht-zu-Ende-denkenden« Autors geht in aller Regel mit einem Unvermögen einher, die Äußerungen anderer Autoren sinnerfassend zu verstehen und zu »begreifen«, ja überhaupt zu verstehen, wie feinsinnig differenzierte Äußerungen gemeint sein können. Die wissenschaftliche Leseschwäche (von Professoren) hat *Björn Burkhardt* beschrieben (2. FS Eser [2015] 313). Die Rezension von *Kuhlen* zeigt deutlich, dass jene Autorin erhebliche Probleme nicht bloß im Schreiben, sondern auch im Erfassen des Schrifttums hatte. Mithin lösen solche Plappermäulchen die Arbeitshypothese aus, dass sie nicht richtig gelesen haben, worüber sie zu schreiben vorgeben. Eine Unschuldsumutung gibt es nicht. Die Promotionsurkunde liefert keinen Beweiswert für die eigenständige wissenschaftliche Leistung, sondern bescheinigt nur das formal ordnungsgemäße Verfahren. Sonst müsste man die Professoren, die Doktorarbeiten passieren lassen, die sie nicht oder kaum gelesen haben, wegen Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) verfolgen. Das wiederum bedeutet: Mit solchen Werken muss der redlich arbeitende Wissenschaftler vorsichtig sein: Sie können umfassendes Blendwerk sein. Für die Stammlerinnen (w/d/m) ist die Korrelation von Schreib- und Leseschwäche womöglich Anlass zum Überdenken der Berufswahl. **»Aschehaufen haben es gern, wenn man sie für erloschene Vulkane hält«** (Wiesław Brudziński).

121

**Sprachkritik an Qualifikationsschriften** sichert deren wissenschaftlichen Standard. Die Veröffentlichungspflicht für Dissertationen soll diese Kritik ermöglichen. Wie kann jahrelanges Ringen um den eigenen Text mit erheblichen Fehlleistungen einhergehen? Und weshalb soll ein Leser oder

122

Rezensent mit Nachsicht auf eine schlechte Arbeit und ihre sprachlichen Zumutungen reagieren: Die Unhöflichkeit liegt bei dem Autor, der solches emittiert. Der Autor übernimmt mit der autorisierenden Veröffentlichung der Arbeit die Verantwortung für Sachinhalt und sprachliche Darstellung. Es ist nicht Aufgabe des Lesers, eine solche Arbeit für sich in ein lesbares Format zu übertragen, indem er den Stumpfsinn beim Lesen korrigiert. Die Last eines oder auch mehrerer Korrekturdurchgänge liegt beim Autor.

Bedenken Sie: **Ihre Doktorarbeit ist Jahrzehnte im Umlauf**; sie ist Ihre Leistungsschau, das publizierte Gesellenstück. Sollten Sie für eine Stelle in Betracht kommen, schaut der Entscheider womöglich hinein. Wer Ihnen übel will, schaut sich den Text an, eruiert Plagiate und deckt Phrasengestammel auf. Jede Fehlleistung kann ein Leben lang gegen Sie verwendet werden. Noch schlimmer ist eine harte Buchbesprechung, möglichst in einer online-Zeitschrift. Dann müssen Sie womöglich solches über sich lesen: »Wie schon in der Einleitung der Arbeit deutlich wurde, spiegeln sich die inhaltlichen Mängel der Arbeit in formalen Mängeln wider [...] Hierbei geht es nicht um einzelne Flüchtigkeitsfehler, die in jeder längeren Arbeit vorkommen. Vielmehr missachtet [Name] die wissenschaftlichen Standards prinzipiell. Neben den zahlreichen sprachlichen und stilistischen Fehlern, die dazu führen, dass die Lektüre mühsam und die Gedankenführung schwer nachvollziehbar ist, und fehlerhaften Querverweisen innerhalb der Arbeit, die bezeugen, dass [Name] selbst ihren Text nicht überblickt, ist insbesondere [Name]s Umgang mit wissenschaftlichen Quellen nicht anders als schlampig zu bezeichnen. [Name] scheinen die grundlegenden Regeln des Zitierens nicht geläufig zu sein. [Name] verändert bei direkten Zitaten den Wortlaut von Originalquellen, gibt indirekte Zitate als direkte aus sowie umgekehrt direkte Zitate als indirekte.« (so eine Buchbesprechung von Spilgies in ZfIStw 2023, 52).

123

**Professoren, die solchen Stuss als Doktorarbeit durchwinken**, sind faul: Haben sie die Arbeit nicht richtig gelesen (oder gar nicht: weil sie die Durchsicht pflichtwidrig einem PostDoc übertragen haben)? Scheuen sie Mühe und Anstrengung einer ernsthaften Betreuung? Gerade für Doktoranden gilt: Fördern heißt Fordern. Verkleistert wird das durch die »Achtsamkeitskultur« umfassender gefühlicher »Wertschätzung« mit kuscheliger Leistungsbewertung – auch für stammelnde Autoren. **Leistungslose Anerkennung zerstört die Wissenschaft stärker noch als Plagiate: Jene simulieren wenigstens Leistung.**

124

Erstaunlicherweise hat die Diskussion um scharfe Rezensionen (im Strafrecht) nicht die Frage behandelt, ob die von den Rezensenten geäußerte Kritik in der Sache zutrifft; stets ging es nur darum, was man öffentlich sagen darf. Manche Kritik an der Rezension hat erkennbar das besprochene Werk nicht gelesen. Im Kern fordern einige Professoren, der Rezensent möge sich so wohlwollensblind stellen wie der Betreuer (wohl auch, damit dessen Minderleistung des Durchwinkens nicht auffällt).

125

Treffend bemerkt *Gärditz*: »Wer hingegen so geringe Ansprüche an die wissenschaftliche Beweisführung stellt [...], hebt ungewollt auch die Auseinandersetzungen von einer wissenschaftlich-fachlichen Debatte, die prinzipiell mit Argumenten entscheidbar ist, auf eine **ideologische Ebene, in der nur noch Bekenntnis, Selbstdarstellung und Stilsicherheit zählen**. Scharfe Kritik ist dann nicht Anlass, sich inhaltlich zu positionieren und diese ggf. wissenschaftlich zu falsifizieren. **Kritik wird vielmehr zur moralischen Frage deformiert**« (*ZIS 2021, 414*, Hervorhebung von mir). Es geht im Kern nicht einmal um »moralische« Fragen: Im Vordergrund steht eine spezifische Form des **Beleidigtseins als Reaktion auf Kritik**. Offenbar halten nicht wenige Wissenschaftler das in der Wissenschaft angelegte **Leistungsprinzip**, das mit dem argumentativen Ringen um die »richtige« Erkenntnis notwendig verbunden ist, für überholt – wenn solche Kritik die erwünschte Harmonie stört. Folge wäre dann ein Hinabgleiten in die Beliebigkeit; jeder Text wäre irgendwie anerkennenswert und trotz größter Schwäche ein Beitrag zur Wissenschaft. Indes: Die Wissenschaft ist keine Behindertenwerkstatt, bei der ein Mindestmaß argumentativ verwertbarer Diskussionsleistung mit Wohlwollen und Rücksichtnahme zu ertragen wäre (§ 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

126

Der »großzügige« Betreuer mag sich die Betreuungsanstrengung und dem Autor das Nacharbeiten ersparen – der Rufschaden einer stammelnden Doktorarbeit und womöglich einer kritischen Rezension bleibt am Doktoranden hängen. Insofern versagt der faule Betreuer auch in seiner Schutzaufgabe. Gerade wenn und weil die Doktorarbeit eine eigenständige wissenschaftliche Leistung sein soll, muss der Doktorvater unwissenschaftliches Gelaber zum Schutz der Wissenschaft (Qualitätssicherung) aber auch des Kandidaten aufhalten. Verspricht Nacharbeit keinen Erfolg, so muss die Promotion versagt werden.

127

Deswegen rate ich dringend an, dem Text größtmögliche Sorgfalt zuzuwenden. Wenn Sie dies überfordert, lassen Sie die Dissertation sein und streben Sie für die Visitenkarte einen Master of Laws einer ausländischen Universität an. Das geht mit weniger Aufwand einher und vor allem ist die Thesis nicht einsehbar (»baerbocken«).

128

### **Wissenschaftliches Stammeln ist ein Akt der Selbstaussgrenzung.**

129

## 6. Chatbots als Schreibhilfe?

»Künstliche Intelligenz« ist nicht intelligent. Aber das sind viele Autoren auch nicht. Der Einsatz ist schwierig, wer ChatGPT und andere Chatbots nutzen will, muss die Fragetechnik beherrschen, das »Prompting«.

130

Im Kern geht es darum, dem Chatbot klare und zielgerichtete Anweisungen zu erteilen. Kombiniert werden sollte eine präzise Fragestellung mit Informationen zum Kontext und Anweisungen zum gewünschten Antwortformat. Die Fragen können durch Anschlussfragen stufenweise

131

konkretisiert werden. Weisen Sie den Chatbot an, Quellen für seine Antwort anzugeben, und überprüfen Sie diese unbedingt!

Mehr zum »Prompting«:

Möllers, Juristische Arbeitstechniken und wissenschaftliches Arbeiten, 11. Auflage (2024), Anhang 6 Rn. 89

<https://learnprompting.org/de/docs/introduction>

<https://kmu-digitalisierung.agency/chatgpt-prompting/>

Der Chatbot sollte **nicht zur Autorsimulation** genutzt werden, sondern vor allem als Supersuchmaschine und Ideenfinder. Formulieren Sie hernach selbst. Wer Textvorschläge von ChatGPT, Google Gemini, Grok oder Claude AI in den eigenen Text übernimmt, der simuliert eine Leistung, die er nicht erbracht hat. In aller Regel werden solche Fremdleistungen gedanklich nicht durchdrungen. Die Doktorarbeit wird zur punktuellen Collage. Urheberrechte verletzt der Doktorand oder Seminarist zwar nicht, weil KI-Texte nicht urheberrechtsfähig sind. Es handelt sich gleichwohl um eine Täuschung über eigene denkerische Leistung. Deshalb ist die juristische Fakultät zu großzügig, wenn sie den Texteinsetzung erlaubt und bei der Erklärung über die Eigenständigkeit der Leistung die pauschale Angabe genügen lässt, welcher Chatbot genutzt wurde.

132

In meinem Seminar zu »Liebschaften am Arbeitsplatz« waren wir über schlechte Seminararbeiten verwundert. Mit wenig Anstrengung war es möglich, in einer halben Stunde eine inhaltlich und sprachlich deutlich bessere Arbeit über ChatGPT zu erhalten – ohne Zitate, weil die maßgeblichen Texte bei juris und beck-online für den Chatbot nicht verfügbar sind.

133

## V. Zitieren

### 1. Vorschriftenzitate

Viele Juristen können mit ihrem Handwerkszeug, den Rechtsnormen, nicht umgehen. Neben der hermeneutischen Textarbeit (anstelle der verbreiteten Normtextresistenz) geht es um den handwerklichen Umgang im Normzitat. Wer schlampig zitiert, dem traut man keinen klaren Gedanken zu.

134

In Hausarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen dürfen **Absätze nicht in mit römischen Zahlen abgekürzt** werden, also: § 1 Abs. 3 KSchG statt § 1 III KSchG. Die Kurzschreibweise ist zulässig nur für (handgeschriebene) Klausuren. Dass manche Fachzeitschriften so verfahren, dient dort dem Platzsparen und ist in der wissenschaftlichen Arbeit kein Argument.

135

In Word können Sie einen Autotext definieren (etwa »IV 2«), der durch die Taste F3 umgewandelt wird in »Abs. 4 Satz 2«.

**Mehrere Vorschriften ein und desselben Gesetzes** können durch den Paragraphen-Plural (§§) zusammengefasst werden, also: §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 KSchG. **Vorschriften verschiedener Gesetze** müssen getrennt geschrieben werden: § 1 Abs. 5 KSchG iVm § 125 InsO. Etwas altmodisch ist der Artikelplural »Artt.«. Er stammt aus dem Lateinischen, das die Pluralbildung bei Abkür-

136

zungen durch Doppelung des letzten Buchstabens vornahm. So bedeutet das geläufige »ff« nach Seite oder Randnummer nicht, wie oft behauptet, fortfolgende, sondern ist der Zeichen-Plural von »f« (im Englischen und Lateinischen pp. für paginae oder pages). Auch das LL im LL.M. ist solch ein Plural und steht für legum oder laws. Im Spanischen werden die USA mit EE.UU. (Estados Unidos) abgekürzt. Sie können nach Ihrem Belieben schreiben: »Artt. 12, 14 GG« oder »Art. 12, 14 GG«.

Laufende Nummern in einer Vorschrift sind **Nummern und keine Ziffern**: § 1 Abs. 2 Nr. 3 (nie: Ziff. 3). Ziffern sind Zahlzeichen von 0 bis 9 ohne Ordnungsfunktion. Nummern sind Ordnungszahlen, die eine Reihung anzeigen. Eine Ziffer 11 gibt es nicht.

137

**Unterbuchstaben** als Gliederungselement werden mit »Buchstabe« oder »lit« zitiert: § 1 Abs. 2 Nr. 3 lit a. Ein Abs. 4a ist möglich, aber nur, wenn der Gesetzgeber zwischen Absatz 4 und Absatz 5 einen neuen Abs. 4a eingefügt hat (so in § 4 EstG). Ein **Paragraph mit Kleinbuchstaben** (§ 613a BGB, § 2b UStG) ist eine neue und einheitliche Ordnungszahl, die der Normgeber einfügt. Dementsprechend steht zwischen Zahl und Buchstabe kein Leerzeichen (nicht: § 613 a).

138

Letzte Klarheit bei *Bonnet*, Vom Zitieren gesetzlicher (und vertraglicher) Vorschriften, MDR 1989, 594 ff.

## 2. Fußnoten

Viele Dissertationen sind Fußnotengebirge. Eigenständige Gedanken oder Argumente gehören in den Text – nicht in die Fußnote. Die Idee, nur üppige Fußnoten (bis zum Amtsgericht Bad Kaff) seien wissenschaftlich, ist Unsinn: Fußnoten sind kein Nachweis eigener Lesetätigkeit, sondern eine Hilfe für den Leser, der Belege und Weiterführendes sucht. Richtlinie: Allenfalls 25% einer Seite dürfen Fußnotentext enthalten. Bei abgearbeiteten Standardproblemen, die für das eigene Werk ohne besondere Bedeutung sind, genügt eine Referenzbelegstelle, etwa: »statt vieler Staudinger/*Kaiser* (2012) § 346 Rn. 12 m.w.N. zum Streitstand«. Mit einem »statt vieler« zeigen Sie einen Verzicht auf ein umfangreiches Zitat an. »Statt aller« kann man als Anmaßung deuten, weil Sie ohnehin nie alle Fundstellen gefunden hätten.

139

### a) Formalien

Fußnoten sind fortlaufend zu numerieren (lateinisch: numerus) – also nicht seitenweise. Zulässig (aber nicht empfehlenswert) ist ein erneuter Zählbeginn in einem neuen Kapitel (oder in der jeweils höchsten Gliederungsebene). Womöglich will ein Leser eine Fußnote zitieren, wofür die durchlaufende Numerierung eindeutige Ergebnisse bringt. Sonst muss Ihr Leser Kap. 3 Fn. 134 zitieren.

140

Im Text steht das Fußnotenzeichen zur Abgrenzung vom Text hochgestellt. Das macht Word automatisch. Im Fußnotenbereich macht Word das leider auch. Dort stört es wegen der kleineren Fußnotenschrift die Lesbarkeit, weswegen ich normale (nicht hochgestellte) Schrift empfehle. Da word ein einheitliches

Zeichenformat für die Fußnotenzeichen (im Text und im Fußnotenbereich) verwendet, muss nachformatiert und die Hochstellung beseitigt werden.

**Überschriften** enthalten keine Fußnoten (Ausnahme: Sternchenfußnoten bei Aufsätzen mit Vorwortfunktion [Widmung, Mitarbeiterangabe oder Herkunftsnachweis, also Vortrag oder Gutachten]).

- Der Fußnotenbereich wird typischerweise durch einen waagerechten Strich vom Text abgesetzt (das macht Word automatisch). Typographisch ist das sinnarm.

Fußnoten enden mit einem Punkt!

141

## b) Zitierweise in der Fußnote

### [1] Allgemeine Hinweise

Die **Fundstelle muss exakt benannt werden**, also bei Aufsätzen und Gerichtsentscheidungen mit der konkreten Fundstelle, auf die sich das Zitat bezieht. Anzugeben ist also die Seite oder Randnummer auf oder in der sich der konkrete Beleg finden lässt. Bei alten Zeitschriften aus der Weimarer Zeit ist gegebenenfalls die Spalte [Sp.] zu zitieren. Die in Sozialwissenschaften gelegentlich anzutreffende Zitierweise nur des Buches oder Aufsatzes ohne konkrete Fundstelle (dazu *Lars Feld* [2022a]) mutet dem Leser zu, ein Buch mit vielen Seiten durchzugehen, um die Belegstelle zu finden. Das ist zumindest leserunfreundlich, womöglich auch unwissenschaftlich.

142

Wird eine Gerichtsentscheidung oder ein literarisches Werk mehrmals zitiert, so ist es zulässig, die **Fundstelle nur beim ersten Zitat** anzugeben und bei den weiteren Zitaten mit einem Verweis zu verfahren. Unsinnig ist das früher übliche »am angegebenen Ort« (**»a.a.O.«**). Das ist ein Such- und Arbeitsbefehl an den Leser, der alle vorangehenden Fußnoten anschauen muss. Vielmehr muss die in Bezug genommene Fußnote genannt werden, in der die Fundstelle erstmals angegeben ist. Beispiel: *Gutzeit* (Fn. 12) § 134 Rn. 12. BAG 20.4.1999 – 1 ABR 9/02 (Fn. 34) unter B III 2 b der Gründe. In Word kann der Verfasser dynamische Referenzfelder anlegen (Einfügen | Querverweis), um nicht von Hand erneut durchnummerieren zu müssen. Besser ist es, bei jedem Zitat vollständig zu zitieren, weil der Autor es dem Leser so einfacher macht.

143

Enthält eine **Fußnote mehrere Fundstellen**, so werden Gerichtsentscheidungen zuerst – und zwar dem Range im Instanzenzug entsprechend – zitiert. Also BAG vor LAG, BGH vor OLG oder LG. Werden mehrere Entscheidungen desselben Gerichts zitiert, so sind diese chronologisch (auf- oder absteigend) zu ordnen. Verschiedene Autoren sind chronologisch oder alphabetisch zu ordnen. Werden mehrere Werke eines Autors zitiert, so ist der Autorenname nur beim ersten Zitat zu nennen. Der Name wird bei nachfolgenden Zitaten durch »derselbe« oder »dieselbe« ersetzt.

144

Von dieser Reihung können Sie **aus sachlichen Gründen abweichen**, etwa wenn eine Meinung aus der Literatur sich bei Gericht durchgesetzt hat: Klumpp, Die Privatstrafe, S. 12; dem folgend OLG Colmar vom 17.3.1907 – 4 S 15/06, JW 1908, 345. Oder wenn eine gute Idee in einer bahnbrechenden untergerichtlichen Entscheidung entwickelt worden ist. Oder wenn das Bundesgericht den Gedanken in einer Leitentscheidung formuliert hat und spätere Entscheidungen dem wenig hinzugefügt haben. Dann braucht es keine Riesenfußnote. Es genügt, die Leitentscheidung zu benennen, mit »und seither ständig, in jüngerer Zeit etwa« fortzufahren und ein bis zwei aktuelle Entscheidungen zu benennen. 145

Mitunter ist es für den Leser wichtig zu wissen, dass **unterschiedliche Senate eines Bundesgerichtes** einer Auffassung folgen, schon mit Blick auf die Vorlagepflicht zum Großen Senat. Dann kann der Senat explizit genannt werden (»später auch der Zweite Senat des BAG« nebst Zitat) oder die Spruchkörperangabe im Aktenzeichen wird fett ausgezeichnet (so BGH 2.1.2007 – III ZR 56/05, Fundstelle und 8.4.2009 – VIII 134/08, Fundstelle). 146

Vermeiden Sie das übliche »vgl.« am Beginn jeder Fußnote; das zeigt **distanzsuchende Ängstlichkeit**. Wenn Sie ein Gericht oder einen Autor mit einer Aussage zitieren, muss die Belegstelle das Behauptete ergeben – auch ohne besonderen Vergleich. Überflüssiger noch ist das verbreitete »siehe« oder »s.«. Da Hörbücher nicht zitiert werden, liegt die Auswahl des maßgeblichen Sinnesorgans nahe. Wenn eine Belegstelle die Aussage als Zitat nicht vollständig deckt und der Verfasser sich davor hüten möchte, dem Zitierten etwas zu unterstellen, so sind **aussagekräftigere Distanz-Formulierungen** vorzuziehen: »in diese Richtung BGH«, »ähnlich Preis«, »dies deutet an von Hoyningen-Huene«. 147

Bei **Zeitschriften und Entscheidungssammlungen** wird der Jahrgang bzw. die Bandzahl oder beides genannt (Hauptfall ist die **AcP**, etwa AcP 225 [2025] 985; auch **ZHR**, etwa ZHR 190 [2026], 15). Hinter einem Komma wird die Seitenzahl angegeben, an der der zitierte Beitrag oder die Entscheidung beginnt; die Abkürzung »S.« entfällt. Dahinter folgt die Seitenzahl der konkret herangezogenen Belegstelle, entweder nach einem Komma oder in Klammern: BGH 5.7.2001 – I ZR 311/98, BGHZ 148, 221, 230 f; oder BGH 5.7.2001 – I ZR 311/98, BGHZ 148, 221 (230 f). 148

**Jahresangaben immer vierstellig**: NZA 2004, 1 ff, keinesfalls NZA 04, 1. 149

**Parlamentsvorgänge** (Geszentwürfe, Ausschussmaterialien, Wortmeldungen in Plenarprotokollen) sind so zu zitieren, wie sie in der DIP-Datenbank (<https://dip.bundestag.de/>) vermerkt sind: Bundestags- und Bundesratsdrucksachen also mit Legislaturperiode und laufender Nummer (BT-Ds 16/8980) nebst Seitenzahl. Eine Sonderheit gilt für **Plenarprotokolle** (Mitschrift der Wortmeldungen im Parlament). Das Protokoll ist nach Legislatur und Sitzungsnummer sowie der durchlaufenden Seitenzahl zu zitieren. Damit 150

Wortbeiträge schneller gefunden werden können, ist jede Seite in Viertel aufgeteilt (A bis D), die am äußeren Rand stehen. Sie zitieren also jenes Viertel, in welchem Ihr Zitat beginnt (und nicht jenes, in dem die Wortmeldung des Abgeordneten anfängt). Leserfreundlichst können Sie in digitalen Dokumenten die DIP-Datenbank-Fundstelle als Link hinzufügen.

Beispiel: »wörtliches Zitat« und in der Fußnote: MdB Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plenarprotokoll 16/167 S. 17759 (B).

## [2] Spezifika bei Gerichtsentscheidungen

Bei Gerichtsentscheidungen ist wichtig, **welcher Spruchkörper** entschieden hat. Womöglich urteilen verschiedene Senate oder Kammern desselben Gerichts unterschiedlich, was für den Argumentationsgehalt von Bedeutung sein kann. Mitunter kann eine Divergenz so wichtig sein, dass im Text darauf hinzuweisen ist: »Während der Zweite Senat des BAG ... , hat der Fünfte Senat ...«. Ansonsten werden die Spruchkörper durch das **Aktenzeichen** ausgewiesen – weswegen es im Zitat genannt werden muss.

151

Besonders auszuweisen sind **Spruchkörper, deren Entscheidungen Schutz vor Abweichung zukommt** (Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Große Senate der Bundesgerichte, Plenum des BVerfG). Beim EuGH sind Großer Senat oder Plenum zu nennen, weil deren Entscheidungen größeres Gewicht zukommt.

152

Spiegelbildlich sind »mindere« Spruchkörper mit eingeschränkter Entscheidungsmacht auszuweisen, vor allem Kammer-Entscheidungen des BVerfG. Dann ist zu zitieren: BVerfG (Kammer) 1.4.2004 – 1 BvR 4/04. Ist eine **Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz** mit seinem nur summarischen Prüfungsmaßstab ergangen, müssen Sie dies benennen. Auszuweisen sind **Entscheidungen ohne Bindungskraft** (Hinweis-, Vorlage- und Aussetzungsbeschlüsse, Vorabentscheidungsersuchen). Im Text ist auf eine Formulierung zu achten, die das vorläufige Meinen von der verbindlichen Entscheidung trennt.

Der BFH meint in seinem Vorlagebeschluss ...

Gerichtsentscheidungen sind – zum Zwecke der Identifizierung – mit **Datum und Aktenzeichen** anzugeben. Das Datum reicht nicht, weil jeder Spruchkörper idR mehrere Entscheidungen an einem Tag fällt. Das Aktenzeichen ist (fast immer) eindeutig.

153

Selten gibt es in einem Verfahren zwei oder mehr Entscheidungen mit demselben Aktenzeichen, vor allem, wenn die erste Entscheidung das Verfahren nicht beendet hat: Zwischenentscheidungen, Aussetzungsbeschlüsse, Vorlage- und Anfragebeschlüsse, Hinweisbeschlüsse und Korrekturbeschlüsse nach § 319 ZPO). Das BAG versieht Vorlagebeschlüsse an den EuGH mit einem Zusatz ([A] hinter dem Regelaktenzeichen und dementsprechend [B] für die abschließende Entscheidung). Der BGH verfährt nicht so, weswegen Vorlagebeschluss und Urteil dasselbe Aktenzeichen tragen. Nur das Datum identifiziert dann eindeutig.

154

Die Doppelung hilft bei **Zahlendrehern und Tippfehlern des Autors**: Ist das Datum oder das Aktenzeichen fehlerhaft, so hilft die jeweils andere Angabe dem Leser die Entscheidung zuverlässig aufzufinden: Dienst am Leser.

Das »vom« vor dem Datum ist überflüssig; weglassen schafft Platz.

Wenn die Gerichtsentscheidung einen **amtlichen Namen** hat, wie das beim BGH in Wettbewerbs- und Kartellsachen vorkommt, aber auch bei EuG- und EuGH-Entscheidungen und inzwischen auch beim BVerfG, ist dieser amtliche Entscheidungsname anzugeben:

EuGH 31.5.1995 – C-400/93 [Royal Copenhagen], EuGHE I 1995, 1275, BGH 25.1.2001 – I ZR 323/98 »Trainingsvertrag«, BGHZ 146, 318; BVerfG 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23 »Tarifvertragsparteien und Gleichbehandlung«, BVerfGE 171, 71.

Hat sich in der wissenschaftlichen Diskussion ein **nichtamtlicher Name** etabliert, sollte er im Leserinteresse genannt werden, wobei der nichtamtliche Charakter deutlich werden muss: »die CGZP-Entscheidung des BAG«. Ob es sich um einen amtlichen Namen handelt, entnehmen Sie bitte juris (Kategorie Entscheidungsname, direkt nach Gericht), den amtlichen Sammlungen oder der Gerichts-Homepage. In den Zeitschriften des Beck-Verlages ist die Notierung mitunter nicht präzise. So wird die BGH-Entscheidung Trainingsvertrag dort als »Mehrfachverstöße gegen Unterlassungsverpflichtung – Trainingsvertrag« betitelt.

**Welches Medium Sie zitieren**, ist Ihnen überlassen. In der verblässenden Zeit gedruckter Texte hat es sich als »vornehm« etabliert, amtliche Sammlungen zu zitieren (BGHZ, BGHSt, BVerfGE, BFHE, BSGE). Nicht so recht durchgesetzt haben sich die amtlichen Sammlungen für BAG (BAGE, wegen der Loseblattsammlungen) und des EuGH. Da die meisten Leser Entscheidungen heute nicht mehr papiern, sondern online nachsehen, genügen juris oder beck-online oder eine online verfügbare Zeitschrift. Es gibt keinen Zwang zum Zitat eines gedruckten Werks. Wichtig ist nur, dass Sie jene Stelle zitieren, der Sie das Zitat entnommen haben – damit Nachschau und Kontrolle effektiv möglich sind. Also nicht: BGH in juris lesen und dann BGHZ zitieren, ohne dort nachgesehen zu haben.

In online-Medien werden Entscheidungen gelegentlich **nurmehr Datum und Aktenzeichen**, also ohne Fundstelle zitiert; der Leser mag dann eine Datenbank seiner Wahl aufrufen. In einer Qualifikationsschrift geht das nicht: Sie müssen belegen, woher Sie haben, was Sie zitieren. Gerade weil die Entscheidungstexte in Datenbanken mitunter redaktionell bearbeitet werden (wobei Fehler geschehen können), ist die Angabe desjenigen Mediums, das Sie herangezogen haben unerlässlich.

Wichtig: Beim Zitieren von Gerichtsentscheidungen ist wie bei der Literatur die **konkrete Fundstelle für das Zitierte** anzugeben. Ein und dieselbe Entscheidung ist an vielen Orten nachzulesen. Deswegen ist es unpraktisch

155

156

157

158

und leseunfreundlich, in amtlichen Sammlungen und Urteilsabdrucken in Zeitschriften nur die zweite Seitenzahl zur Fundortangabe zu nennen. Digitales Arbeiten verdrängt den Zugriff auf Druckwerke; auch ist nicht sichergestellt, dass in Bibliotheken alles stets greifbar ist. Deswegen ist eine **Fundstellenangabe** vorzuziehen, die **unabhängig vom konkreten Publikationsort und dessen Seitenzahlen** funktioniert. Früher wurde dafür die Gliederungsstelle angeführt (z.B. BGH ... unter B II 1 b bb der Gründe). Exakter ist das **Zitieren von Randnummern**; so kann absatzgenau jene Textstelle referiert werden, um die es geht. Die obersten Bundesgerichte verwenden seit geraumer Zeit (überwiegend ab 2005) **amtliche Randnummern im Text** – die bei der Zitierung verwendet werden sollten. Wenn Sie die Entscheidung nach der **amtlichen Sammlung**, einem **Abdruck in der Fachzeitschrift** oder nach einer **Datenbank außer juris** zitieren, so sehen Sie unmittelbar, ob sie mit amtlichen Randnummern ausgezeichnet ist. Effektiv ist der Zugriff auf solche Entscheidungen via beck-online. Noch besser ist das Nachschlagen auf der Homepage des Bundesgerichts. Wenn Sie dort Randnummern sehen, handelt es sich notwendig um amtliche. Die Dokumentationsstellen der Bundesgerichte arbeiten sorgfältiger als Verlage.

**Vorsicht vor Juris-Randnummern:** Juris fügt jedweder Entscheidung, also auch den alten bundesgerichtlichen und den untergerichtlichen eigene Randnummern hinzu. Diese sind **kein amtlicher Text (!)**, weil sie nicht vom Spruchkörper stammen, sondern von juris. Sie sind in der juris-Datenbank von den amtlichen Randnummern nicht zu unterscheiden. Sie können danach zitieren – aber nur, indem Sie die Fundstelle als **»juris-Rn.«** benennen – um sie von amtlichen Randnummern zu scheiden. Für den Leser hat das den Preis, dass er an anderen Fundstellen, also in Zeitschriften oder anderen Datenbanken, keine Randnummer vorfindet. Zitieren Sie Entscheidungen mit amtlichen Randnummern nach juris, lassen Sie den Bindestrich weg, um dem Leser zu zeigen, dass die Randnummer im amtlichen Text steht.

EuGH 7.11.2019 – C-349/18 ua »Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwege«, juris Rn 57.

Das heißt praktisch: Bei Entscheidungen der obersten Bundesgerichte vor 2005 handelt es sich stets um juris-Randnummern. Seit 2012 nutzen alle obersten Bundesgerichte unter Einschluss des BVerfG amtliche Randnummern, nicht aber das Bundespatentgericht. **In der Zwischenphase von 2005 bis 2012** müssen Sie prüfen, ob es sich um amtliche Randnummern handelt. Unsere Anfrage bei den Bundesgerichten hat folgende Umstellungszeitpunkte auf amtliche Randnummern ergeben:

Bundesverfassungsgericht: seit 2012 (BVerfGE Band 132);  
Bundesgerichtshof: seit 2005 (BGHZ Band 166 und BGHSt Band 51);  
Bundesarbeitsgericht: seit 17.10.2005 (BAGE Band 115 S. 130);  
Bundessozialgericht: seit 1.10.2005 (BSGE Band 91);  
Bundesverwaltungsgericht: seit 15.8.2005 (BVerwGE Band 125) und  
Bundesfinanzhof: seit 2010 (BFHE Band 227)

159

160

### [3] Spezifika bei Literaturfundstellen

**Autornamen** sind hervorzuheben (durch »Kapitälchen« [mit dem lästigen Folgeproblem, dass die meisten Schriften kein großes SZett haben, weswegen Sie dann händisch SS oder SZ einfügen müssen] oder besser in der Kursiven), nicht jedoch Gerichtsbezeichnungen.

161

**Vornamen** sind in Fußnoten nicht anzuführen – wohl aber im Literaturverzeichnis. Ausnahme ist die Namensgleichheit: Hier muss der Vorname oder sein Anfangsbuchstabe angeführt werden, damit der Leser nicht erst die Fundstelle heranziehen muss, um zu wissen, welcher Huber, Schmidt oder Müller herangezogen wird. Das betrifft nicht nur Allerweltsnamen. Einige Familien bringen namensgleiche Juristen hervor; dem Leser muss mitgeteilt werden, ob es um Alfred oder Götz Hueck, Hans oder Heinrich Stoll geht.

162

Der **Auturname steht grundsätzlich vorne**. *Spinner/Wiesenecker* FS Löwisch ... und nicht FS Löwisch/*Spinner/Wiesenecker*. Anders ist es bei »Gesamtwerken« wie Kommentaren oder Handbüchern, bei denen sich der vom jeweiligen Autor verantwortete Abschnitt in einen vom Herausgeber und Verlag gestalteten Zusammenhang einordnet.

Staudinger/*Bork* (Jahr) § x Rn. y; MünchArbR/*Oetker* ...; MüKoInsO/*Caspers* ...

**Namensänderungen eines Autors** sind auszuweisen, wenn Sie Werke vor und nach der Namensänderung zitieren. Für den Leser ist es wichtig zu wissen, dass es sich um **ein und dieselbe Person** handelt, die unter unterschiedlichen Namen publiziert hat – etwa um Widersprüche oder Meinungsänderungen aufzuzeigen. Das betraf früher das Adeln (Ihering und ab 1888 von Ihering), und betrifft heute **Adoption und Ehe mit Namenswechsel** (Ruth Bader Ginsburg, bis 1954 Ruth Bader). Die meisten Autorinnen behalten ihren »Mädchennamen«, wenn sie vor der Ehe publiziert haben; einige wählen den Doppelnamen. Ausnahme: Die Rechtsprofessorin Katharina de la Durantaye hat ihre Dissertation als Katharina Schickert veröffentlicht. Seltener Sonderfall ist der Namenswechsel infolge **Geschlechtsänderung**. Die frühere Richterin am Bundesgerichtshof Johanna Schmidt-Räntsch hat vor ihrer Geschlechtsumwandlung 2014 als Jürgen Schmidt-Räntsch publiziert. Das Offenbarungsverbot im Selbstbestimmungsgesetz hindert das nicht. Wissenschaftliche Redlichkeit und sorgsames Zitieren sind nicht mit einer Schädigungsabsicht verbunden.

163

Der oft lange **Titel** eines Werkes oder Aufsatzes wird in den Fußnoten der Dissertation regelmäßig nicht wiederholt, weil der Leser im Literaturverzeichnis nachsehen kann. Werden mehrere Bücher eines Autors zitiert, lässt sich die Identifizierung durch einen Kurztitel erreichen, der im Literaturverzeichnis anzugeben ist »(zit: Kurztitel)«.

164

Beispiel: *Alexy*, Argumentation (1983) S. 307 ff (statt: *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung [1983] S. 307 ff).

Sinnvoll ist es, auch in der Fußnote das **Jahr des Erscheinens** anzugeben, weil das den Kontext der Diskussion benennt. Ein Buch aus dem Jahr 1983 hat einen anderen Argumentationszusammenhang als eines aus dem Jahr 2025. Das sollte der Leser unmittelbar wahrnehmen können, ohne ins Literaturverzeichnis schauen zu müssen. Ökonomen zitieren Bücher eines Autors in der Fußnote nur mit dem Jahr, bei fleißigen Autoren unterschieden durch ordnende Kleinbuchstaben, etwa 2020a und 2020b. Kann man machen, ist aber unter Juristen ungebräuchlich.

Kommentare werden nach **Paragraphen und Randnummer** (Rn.) zitiert – nicht: Randziffer (Ziffern sind Zahlzeichen von 0 bis 9 ohne Ordnungsfunktion, es gibt keine »Ziffer 11«) oder Anmerkung (Anm., so aber sehr alte Kommentare wie Planck BGB); zwischen der Paragraphenangabe und Rn. steht kein Komma – also: § 14 Rn. 12 und nicht: § 14, Rn. 12.

165

Werden **fremdsprachige Quellen** zitiert, muss erkennbar sein, dass die Quelle nicht in Deutscher Sprache verfasst ist, womit der zitierende Autor ein gesteigertes Übersetzungs- und Missverstehensrisiko eingegangen ist.

166

So hat der damalige Präsident des BAG 1974 den Aufsatz veröffentlicht: Gerhard Müller, La décision du tribunal fédéral du travail de la République d'Allemagne Fédérale du 5 mars 1974 concernant le personnel d'encadrement, in: Études de droit du travail – Offertes à André Brun, 1974, S. 381 ff. Wird der Titel genannt, ist alles klar. Wird abgekürzt zitiert, darf man nicht schreiben: Gerhard Müller, FS Brun, 1974, 381. Das erweckt den Eindruck, es handele sich um eine Festschrift in deutscher Sprache. Besser: Offertes à André Brun [Festschrift], 1974, S. 381.

## c) Funktion

Entscheidend für die Zitierweise ist die Frage: **Warum zitiere ich als Autor in einer wissenschaftlichen Arbeit** und welche konkrete »Funktion« hat das konkrete Zitat an der konkreten Stelle für die Arbeit? Die Antwort folgt dem Kontext der Veröffentlichung. Adressatenkreis und Textart definieren den »richtigen« Einsatz der Fußnote. Umfang und der Zweck variieren nach der Veröffentlichungsform (Dissertation, Kommentar, Aufsatz, Blog, Seminararbeit). Die Leserschaft als Adressat ist inhomogen.

167

### [1] Nachweisfunktion

Zuerst weist die Fußnote fremde Ausführungen (Texte, Gedanken, Ideen – manchmal Erschließungsleistungen) nach und belegt den eigenen Zugriff auf den fremden Text.

168

### [a] Quellenbeleg

Niemand forscht im luftleeren Raum und kommt dort zu (neuen) wissenschaftlichen Erkenntnissen (Zwerge auf den Schultern von Riesen [Merton]). Die eigene wissenschaftliche Arbeit baut auf fremden Erkenntnissen und Meinungen auf und steht gegenüber diesen »Vortexten« in einem inhaltlichen und systematischen Zusammenhang. Die **Fußnote grenzt das Eigene vom Fremden ab (Herkunftsnachweis)**. Sie führt den Leser in die mehr oder minder

169

gereifte Diskussion ein. Der Diskussionsstand ist Fundament jeder eigenen Argumentation.

Jeder fremde Text und jeder fremde Gedanke muss durch einen **Einzelnachweis** begleitet werden. Damit bringt der Autor dem fremden Text und seinem Autor den erforderlichen Respekt entgegen, klärt darüber auf, welches Textfragment und welcher Gedanke von ihm selbst oder aber vom Dritten stammt und schützt sich effektiv vor Plagiatvorwürfen. Dabei wird einer konkreten Aussage eine Quelle zugeordnet. Deswegen muss die konkret zitierte Entscheidung oder Literatur die eigene Textaussage decken: **Zitatwahrheit und Zitatklarheit**.

170

Nicht notwendig ist es, **Allgemeinwissen** zu belegen oder für Juristen Selbstverständliches (»Binsen« des Faches), etwa die Aussage »Der Zweite Weltkrieg dauerte von 1939 bis 1945« oder »Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind getrennt zu sehen und in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig (Trennungs- und Abstraktionsprinzip)« oder »Die Miete ist ein Dauerschuldverhältnis«.

171

Vor allem aber: **»Was im Gesetz steht, wird nicht belegt.«** Es ist eine nicht auszurottende Seminaristenkrankheit, eindeutige Aussagen in einer Norm mit Lehrbuchzitaten zu belegen. Zitate zum Norminhalt sind erst zulässig, wenn es um Auslegung eines mehrdeutigen Textes geht.

172

Das **unmittelbare oder wörtliche Zitat** weist den fremden Gedanken zum Thema direkt nach. Der Leser erkennt, dass es sich um keine eigene Idee handelt. Das unmittelbare Zitat ist zu verwenden, wenn der genaue Wortlaut der Aussage für die Arbeit von argumentativer Bedeutung ist oder nur auf diese Weise der originäre Gedanke zum Ausdruck gebracht werden kann.

173

Beispiel: *Latzel*, Verhaltenssteuerung, Recht und Privatautonomie (2020), S. 201 Fn. 336: »ebenso *Rüthers/C. Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 340: Es ist um die dauerhafte Stabilität solcher Rechtsnormen, »die den moralischen Grundvorstellungen breiter Bevölkerungsschichten zuwiderlaufen, [...] schlecht bestellt«

**Vorsicht bei digital übernommenen Zitaten:** Das wörtliche Zitat findet mehr Zuspruch, seitdem Originaltexte online verfügbar sind und mit *copy and paste* in die eigene Arbeit überführt werden können. Bei Literatur funktioniert das einigermaßen zuverlässig. Nicht aber bei Rechtsprechung: Beck-Online bearbeitet die Entscheidungen in den Online-Zeitschriften. Typisch ist der Austausch von Kläger zu »Kl.« und Beklagtem zu »Bekl.«. Normzitationen werden verändert – teils, damit Verlinkungen innerhalb des Beck-Systems funktionieren, teils mit Blick auf Zeitschriftenschreibweise (Austausch von »Abs. 3« durch »III«). Entscheidungen in (online verfügbaren) Zeitschriften können an **nicht ausgewiesenen Textkürzungen** leiden; mitunter fügen Redaktionen Zwischenüberschriften ein, die in der Entscheidung nicht enthalten sind. Hier ist juris überlegen: Bis auf die Randnummern ändert das System am Entscheidungstext nichts. Deshalb mein nachdrücklicher Rat: Wenn Sie aus Entscheidungen wörtlich zitieren wollen, konsultieren Sie juris

174

oder die Homepage des Bundesgerichts. Bei alten Entscheidungen vor 2005 genießt die von Richtern verantwortete amtliche Sammlung Vorrang vor Zeitschriften mit redaktioneller Textveränderung.

**Digitalzitate aus Netzquellen** brauchen grundsätzlich **zwei Datumsangaben**: Das **Abrufdatum** definiert den Zeitpunkt, zu dem Sie das Medium (zuletzt) zur Kenntnis genommen haben. Seine Angabe schützt Sie als Autor vor dem Vorwurf des Fehlzitats, wenn der zitierte Text aus dem Netz verschwunden ist oder – schlimmer – nach Ihrem Abruf geändert worden ist und das Medium diese Änderung nicht ausweist. Verzichtbar ist es bei seriösen Medien, wie beck-online oder juris.

175

Das **Erscheinungsdatum** liefert den argumentativen Kontext: Die Netzveröffentlichung eines für Ihre Argumentation relevanten Interviews aus dem Jahr 2010 hat eine andere Bedeutung als ein aktuelles. Bei den Online-Zeitschriften und den Online-Kommentaren ist in aller Regel ein Erscheinungsjahr oder ein präziserer Stand vermerkt. Sie zitieren also diesen Zeitpunkt (›Ulrici BeckOGK BGB, Stand 1.9.2021, § 339 Rn. 14‹). Daneben nennen Sie Auflage oder Edition, um den Zugriff auf eine gedruckte Version zu erleichtern. Bei Interviews in Zeitschriften

Bei der FAZ ist inzwischen Vorsicht bei jedem Zitat aus dem Netz geboten: Artikel werden online nachträglich von der Redaktion geändert – auch wenn ein Originalautor angegeben ist. So geschehen mit einem **offenen Brief von Marion Turski an Mark Zuckerberg**. Dort heißt es: »Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Fassung konnte eine Satzstellung im zweitletzten Absatz des Beitrags missverstanden werden. Wir haben den Satz umgestellt.« Unklar ist aber, was wann geändert worden ist und ob der Autor Turski hierzu sein Einverständnis gegeben hat, die Änderung also autorisiert hat. Damit scheidet jedes wörtliche Zitat aus, weil nicht klar ist, von wem diese Worte stammen (fehlende Autorisierung). **Thomas Fischer** kritisiert, dass in FAZ.net Änderungen ohne jede Dokumentation vorgenommen würden. Wenn Sie sichergehen wollen, konsultieren Sie die nachträglich nicht veränderbare Printausgabe – oder das PDF des Originalartikels.

176

Das »**Stützzitat**« belegt einen eigenen Gedanken mittelbar durch eine Fundstelle. Die Fußnote dient als »Stütze« der eigenen These. Ausreichend ist nicht allein der Verweis auf die Fundstelle. Sie müssen eigene Begründung und Auseinandersetzung mit dem Problem liefern. Der Leser muss nachvollziehen können, wieso diese Parallele für die eigene Argumentation hilfreich ist, soweit der Vergleich nicht allgemein anerkannt oder aus sich heraus deutlich wird.

177

Die »**Sammelfußnote**« zeigt den Meinungsstand zu einem Problem auf. In dieser Fußnote werden die Belege »gesammelt«, da sie entscheidend für die eigenen wissenschaftlichen Thesen sind. Um die

178

spezielle neue Erkenntnis präsentieren zu können, müssen die bisherigen Ansätze zur Problemlösung aufgezeigt werden.

Aus einer Sammelfußnote kann schnell ein »**Fußnotengebirge**« werden. Das hilft dem Leser nicht. Die wissenschaftliche Arbeit, soll nicht möglichst alle Fundstellen aus Rechtsprechung und Literatur zu einem Thema zu zitieren. Deswegen ist eine aktuelle Fundstelle und je nach Originalität die Primärquelle (erster Aufsatz, erstes Urteil mit dem zitierten Inhalt) zu zitieren. Dies gibt dem Leser die nötige Hilfestellung, die Entwicklung der Diskussion nachzuvollziehen. Zu viele Zitate schaffen Unklarheit (wie zu lange Normen) und vernebeln mehr als sie erhellen. Jeder Einzelnachweis muss den Erkenntnisgewinn der Arbeit fördern, dem Leser nutzen – ausschmückendes Fußnotengeprotze ist wissenschaftsfremd.

179

Die Zitatfunktion gebietet Objektivität; »**Zitierkartelle**« dürfen nicht bedient werden; die Quellenauswahl erfolgt nicht nach moralischen Kriterien, die zumeist bloße Emotion sind. Zwar kann durch den bewussten Einsatz oder das Weglassen von Zitaten die Argumentation in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Einer solch einseitigen Zitierpraxis geht es nicht um Objektivität und das die Wissenschaft prägende Forschen nach der Wahrheit (Gärditz, ZIS 2021, 413, 414; Rieble FS Adomeit [2008] 619, 622).

180

Dem Leser muss in ausreichender Form nachgewiesen werden, dass die zitierte **Meinung »herrschend« oder »minder«** in der juristischen Literatur und/oder Rechtsprechung ist. Entweder nutzt man hierfür den Verweis auf ausgewählte Autoren und Urteile oberster Gerichte. Oder man zitiert Fundstellen, die ihrerseits einen umfassenden Nachweis des Streitstands haben.

181

So verfährt *Latzel*, Verhaltenssteuerung, Recht und Privatautonomie (2020) 454: »Allgemeine, nicht spezialgesetzlich geregelte schuldrechtliche Schutzpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) sollen nach noch h.M. grundsätzlich nicht positiv eingefordert werden können (nicht »klagbar« sein). (Fn. 69: *Olzen*, Staudinger, 2015, § 241 Rn. 54 ff. m.w.N.; a.A. *Bachmann*, MüKo-BGB, § 241 Rn. 120).«

In einer Dissertation sucht der Leser nicht nach weiterführender Literatur zu einem Schlagwort, das nicht unmittelbar dem Thema zuzuordnen ist. Solche Ausführungen sind weder erkenntnisbringend noch »Dienst am Leser«. Keinesfalls sollte der Eindruck entstehen, dass man nur ein Werk ausgewertet hat und sich durch den Zusatz »mit weiteren Nachweisen« (m.w.N.) Recherchearbeit erspart. Noch weniger geht es an, aus dem einen gelesenen Werk **Zitate blind zu übernehmen**. Jener Text mag ein Fehlzitat enthalten; dann ist Abschriftstellerei nachgewiesen. Noch schlimmer: Jener Autor hat das von ihm Zitierte nicht oder falsch verstanden. Dann ist Ihre Arbeit inhaltlich fehlerhaft.

182

#### [b] Primäre und sekundäre Quellen

Grundsätzlich ist die Primärquelle zu zitieren, also diejenige Literaturstelle oder die Gerichtsentscheidung, in der die maßgebliche Aussage zuerst

183

geäußert worden ist. Führen Sie im Text eine Ansicht der Rechtsprechung aus, muss diese Aussage in der Fußnote notwendig mit der Entscheidung belegt werden und nicht mit einem Lehrbuch oder Aufsatz, mit welchem Sie auf die Entscheidung gestoßen sind.

Bei **gereiften Diskussionen**, die nach Jahrzehnten zu einer verfestigten Meinung eines Bundesgerichts oder der Literatur geführt haben, kann das 47 Jahre alte erste Stück (Entscheidung oder Publikation) seine Bedeutung für die Diskussion verloren haben, weil die Argumentation verfeinert worden ist, eine veränderte Lebenswelt andere Argumente erfordert oder geänderte Normen zu berücksichtigen sind. Dann ist es sinnvoll, jüngere Stellen zu zitieren.

184

Mitunter ist die **Primärquelle nicht oder nur schwer erreichbar**. So mag ein Richter in einem Aufsatz ein nicht veröffentlichtes Urteil seines Spruchkörpers zitieren – oder ein Autor eine (noch) nicht veröffentlichte Quelle. Dann ist das **Sekundärzitat erlaubt**, mit dem Zusatz »zitiert nach«. Damit wird aufgedeckt, dass der Inhalt nur über die Sekundärquelle bekannt ist – weswegen sich der zitierende Autor für Echtheit und Inhalt der Primärquelle nicht verbürgt. Es ist ein »**Zitat vom Hörensagen**«.

185

Bedeutsam ist das für die **Übersetzung**: Der zitierte deutsche Text stammt nicht vom Autor, sondern vom Übersetzer. Bei geläufigen Sprachen ist es besser, das Original zu zitieren (etwa *von Hayek, The road to serfdom* [1944] anstelle der Übersetzung *Der Weg zur Knechtschaft* [1945], die Eva Röpke vorgenommen hat). Wenn Sie ein fremdsprachiges Werk zitieren (Gerichtsentscheidung, Buch, Aufsatz), dann ist die deutsche Übersetzung stets eine sekundäre Quelle – wenn ein Übersetzer gewirkt hat. Hat der Autor selbst sein Werk übersetzt, ist dieses in gleicher Weise Original. Zitieren Sie eine Übersetzung, so muss der Übersetzer genannt werden. Das gilt auch dann, wenn Sie eine **KI** wie DeepL nutzen.

186

#### [c] Plagiat

Die (korrekt gesetzte) Fußnote hat neben dem wissenschaftsspezifischen Selbstschutz vor Plagiatvorwürfen eine **urheberrechtliche Legitimations- und Nutzungsfunktion**.

187

Wissenschaftliche Arbeiten – insbesondere in der Rechtswissenschaft – sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG urheberrechtlich geschützte Werke. Geschützt sind nur »persönliche geistige Schöpfungen«, § 2 Abs. 2 UrhG, also der eigene Text. Um »fremde« Erkenntnisse kenntlich zu machen und die rechtlichen Folgen der Urheberrechtsverletzung zu verhindern, werden Urheber zitiert.

188

Nicht geschützt durch das Urheberrechtsgesetz sind amtliche Werke – wie Gesetze, Rechtsprechung und Tarifverträge, § 5 Abs. 1 UrhG. Der Normtext wird nur mit dem Paragraphen selbst belegt. Eine Fußnote mit der Fundstelle im Bundesgesetzblatt ist bei unbekanntem, nicht häufig verwendeten

189

Normtexten angezeigt, vor allem bei außer Kraft getretenem Recht («Dienst am Leser«).

Die **urheberrechtliche Legitimationsfunktion** der Fußnote folgt aus der Richtlinie 2001/29/EG. Demnach soll die »Zitatzfreiheit [...] die geistige Auseinandersetzung mit fremden Werken erleichtern. Die Verfolgung eines Zitatzwecks im Sinne des § 51 UrhG erfordert daher, dass der Zitierende eine innere Verbindung zwischen einem fremden Werk und eigenen Gedanken herstellt und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden erscheint« (BGH 30.4.2020 – I ZR 115/16, NJW 2020, 3248 Rn 53). Unzulässig ist es, bloße Textcollagen ohne Zustimmung des Urhebers der Texte zu veröffentlichen.

190

**Erkannte Fremdplagiate** dürfen nicht ohne Hinweis zitiert werden. Das ist wissenschaftliches Fehlverhalten, weil das Plagiat sich so in der Diskussion fortsetzt und den Originalautor der plagiierten Stelle aus dem Diskurs verdrängt (OLG Frankfurt 19.12.2019 – 16 U 210/18, juris-Rn. 41 f). So hat das BVerfG im Bankenunionsurteil (30.7.2019 – 2 BvR 1685/14 ua., BVerfGE 151, 202 Rn. 139) die Fake-»Habilitationsschrift« von Gaitanides zitiert und den für die konkrete Stelle maßgeblichen Originalautor *Ender* übersehen. Im Umgang mit solchen Plagiaten gibt es zwei Wege: Entweder verschweigt man Plagiat und Plagiator und verhindert so den wissenschaftlichen Weiterfresserschaden. Setzt sich der Autor indes mit einer Diskussion auseinander, in der ein Plagiat einer bestimmten Autorin eine erhebliche Rolle spielt, bedeutet das einfache Verschweigen wiederum Irreführung.

191

In diesem Fall bleibt nur die Aufdeckung, etwa nach folgendem Muster: »Das in der Diskussion zitierte Werk von Gaitanides ist ein Plagiat, hierzu BGH 9.3.2021 – VI ZR 73/20, NJW 2021, 1756 und <https://vroniplag.fandom.com/de/wiki/Chg> [Abrufdatum]. Deshalb berücksichtige ich jene Schrift nicht.«

#### [d] Überprüfungsfunktion

Das Zitat hilft dem Leser zu überprüfen, ob die Aussage wirklich mit der in der Fußnote zitierten Quelle übereinstimmt. Auf diese Weise kann er sich selbst von der »Richtigkeit« überzeugen oder einem Fehlverständnis nachgehen. Die Fußnote muss unmittelbar dem zu belegenden Gedanken folgen. Führen Sie in einem Satz verschiedene Ansichten aus, ist nach jeder Ansicht – und nicht erst am Satzende – die Fußnote zu setzen. Das **Bauernopferzitat** (Begriff von *Lahusen*) ist unzulässig. Es zitiert ein Werk an einer weniger bedeutenden Textstelle und kann das umfassende Ausschachten des fremden Werks im umgebenden Text nicht legitimieren.

192

#### [e] Kein Nachweis »wissenschaftlichen Arbeitens«

Fußnoten für sich genommen sind kein wissenschaftliches Arbeiten, sondern Instrument hierzu. Viel zitiert bedeutet nicht: viel gedacht, argumentiert und auseinandergesetzt. Wer Fußnoten als »Pfauenrad« zum Schmuck der eigenen Arbeit begreift, hat wenig begriffen.

193

[2] Bewertungsfunktion

In der Fußnote bewertet der Autor Quellen.

194

- Zuerst trennt der Autor unwichtige von wichtige Quellen. **Auswahl** und Bewertung nehmen dem Leser die Arbeit, zu dem Thema selbst die »wesentlichen« Materialien auszuwerten. Die Vorauswahl **vermeidet eine Materialschlacht ohne Erkenntnistiefe**.
- Zum anderen bewertet der Autor die Quelle **inhaltlich** und **nimmt Stellung**. Über Kritik im Text bringt der Autor Zustimmung oder Ablehnung zum Ausdruck. Der Leser erkennt, ob sich der Autor mit den Ansichten auseinandergesetzt hat und ob eine vorherrschende oder eine singuläre Meinung vertreten wird, die ihrerseits überzeugend bis abwegig sein kann. Zudem kann der Leser die Arbeit und das Zitierte für sich einordnen und überprüfen. Sich allein auf die Bewertung in der Fußnote zu stützen, reicht nicht aus.

195

[3] Anmerkungsfunktion?

Inhaltliche Ergänzungen zum Text, welche nicht zum Verständnis des Textes notwendig sind oder den Lesefluss unterbinden, können als Anmerkung in der Fußnote formuliert werden. Zusatzinformationen, didaktische Hinweise und Erklärungen dienen jedoch dem allgemeinen Verständnis des Textes und der gewählten Quelle, weshalb diese Anmerkungen für das Gesamtwerk notwendig sind. Eigene Ausführungen zum Textverständnis gehören in den Text selbst.

196

[4] »Distanz«-Funktion

Die Zitierung hindert nicht nur die positive Zuschreibung von Text und Gedanken und drückt nicht nur Bescheidenheit aus. Als Negation der eigenen Autorschaft hindert sie die Autorisierung. Mit dem wörtlichen Zitat oder der indirekten Rede macht der Verfasser klar, dass nicht er, sondern ein anderer für diese Gedanken steht. Das ist wichtig, wenn »unsinnige«, gar »abwegige« oder auch »anstößige« Ansichten mitgeteilt werden. Am drastischen Beispiel: Wer einen Aufsatz aus der Nazi-Zeit oder aus der DDR zitiert, um sich mit einer totalitären Idee auseinanderzusetzen, macht mit dem Zitat nebst Fußnote zunächst klar, dass jener Text und Gedanke nicht der eigene ist. Mit jedem Zitat distanziert sich der Autor vom fremden Text, erklärt ihn zum »nicht-eigenen«. Das gilt gerade für die zustimmende Zitierung. Eigene Zustimmung zu einem fremden Text oder Gedanken ist etwas grundlegend anderes als ein eigener Text und Gedanke. Eigene Autorschaft kann der Zitierende nur für das zusätzliche Argument beanspruchen.

197

[5] Keine Zitierverbote

Vielfach werden in Ungnade gefallene Autoren mit einer *damnatio memoriae* belegt, in der Wissenschaft also mit einem unausgesprochenen, indes praktizierten Zitierverbot. *Mitsch* berichtet von einem Zitierverbot am Lehrstuhl

198

einer Professorin, die sich durch die kritische Rezension einer von ihr betreuten Doktorarbeit angegriffen fühlte ([ZIS 2020, 522](#)). Wie armselig und wie wenig Selbstbewusstsein! Und wie wissenschaftsfremd, Mitarbeitern das Zitieren vorzugeben. Senate von Bundesgerichten haben unbotmäßige Kritik an ihren Entscheidungen mit Zitierausschluss für Entscheidungen des Senats beantwortet.

Ein hartes Beispiel: *Thüsing* zitiert in seinem arbeitsrechtlichen Aufsatz NZA 2005, 1280 in Fn 2 einen Aufsatz von Roland Freisler aus dem Jahr 1923: »Darunter auch – heute wohl nicht mehr zitierfähig – R. Freisler, Tarifkonkurrenz und Tarifpluralität, NZfA 1923 Sp. 477ff«. Ein damaliger Vorsitzender Richter am BAG regte sich auf einer Tagung in Rage und hielt das für »unverantwortlich«. Indes: Wenn *Freisler* vor seinem schrecklichen Wirken in der Nazizeit (Justizterror, dazu *Wassermann* DRiZ 1994, 281 mwN) einen arbeitsrechtlichen Gedanken als erster hatte, dann ist es unredlich, dies zu verschweigen. Seine Dissertation »Grundsätzliches über die Betriebsorganisation« (1922) enthält Gedanken, an denen ihm die Urheberschaft nicht abgesprochen werden kann. Das postmortale Urheber-Persönlichkeitsrecht endet nicht und gilt auch für Straftäter und andere diskreditierte Personen. Eine »Zitierfähigkeit« nach moralischen oder sozialetischen Maßstäben oder gar eine »wissenschaftliche Entnazifizierung durch Zitatverbot« (*damnatio memoriae*) kann es nicht geben. Mit einem nachträglichen Wissenschaftsverbot begibt man sich auf das Niveau der Reichsschrifttumskammer und sortiert Autoren nach »Volksschädlichkeit« aus. Jener Bundesrichter ist rechtswissenschaftlichem Feinddenken erlegen.

199

Das Zitat in der wissenschaftlichen Schrift hat eine ausschließlich wissenschaftliche Funktion. Es soll den Leser über die Herkunft von Gedanken informieren. Es ist weder Machtinstrument der Zitierkartelle noch **Belohnung für Systemkonformität** oder gar Ehrerbietung (außer in Festschriften und gewidmeten Aufsätzen). Deswegen sind »missliebige« Autoren wie alle anderen zu zitieren: Zitatwahrheit und Zitatklarheit.

200

#### d) Umfang

Umfang und Ausmaß der Fußnote folgen der im Text verarbeiteten Literatur und der konkreten Funktion der Fußnote. Dient die Fußnote dem Nachweis und Plagiatvorwurfsschutz, enthält sie eine Quelle. Dies muss nur dann die (zeitlich) primäre Quelle sein, wenn es auf diese aufgrund der Originalität der Aussage oder Begründung einer Theorie im besonderen Maße ankommt. Bei den Ausführungen zu einer ständigen Rechtsprechung reicht es aus, diese mit einem neueren Urteil zu belegen.

201

»ständige Rechtsprechung zuletzt BAG 21.10.2019 – 3 AZR 429/18, BAGE 168, 150«.

Dient die Fußnote weiteren Funktionen, muss mehr zitiert werden. Die »herrschende Meinung« ist durch Fundstellen aus Rechtsprechung und Literatur zu belegen. Der Umfang richtet sich in dem Fall nach der Bedeutung

202

der Frage für den Erkenntnisgewinn der Arbeit. Falsch sind quantitative Belegvorgaben wie etwa, die herrschende Meinung erfordere mindestens drei Belege (so ernstlich *Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl. 2016, 112). Drei Urteile desselben Bundesspruchkörpers erzeugen keine herrschende und keine überwiegende Meinung. Geht es um eine Frage, die für die eigene Argumentation eher randständig ist, genügt das Zitat eines Urteils, eines Aufsatzes oder einer Kommentarstelle, wenn dort die Frage schulmäßig und ausgedehnt abgehandelt ist. Sie wollen die Aufmerksamkeit des Lesers für Ihre Kerngedanken und nicht für jedwedem argumentative Beiboot.

### 3. Querverweise

Vielfach ist erforderlich, innerhalb des eigenen Textes Querverweise vorzunehmen. Das geschieht oft leserunfreundlich auf Gliederungsebenen: »dazu oben § 1 B I 3 b [4]«. Der Leser müsste dann suchend blättern oder im Inhaltsverzeichnis nachschauen. Verweisen Sie daneben auf **Seitenzahlen**. Beides (Verweis auf Gliederungsebene und Seitenzahlen) kann in Word mithilfe dynamischer Referenzfelder vorgenommen werden. Noch ist es unüblich, in Dissertationen mit **Randnummern** zu arbeiten. Indes ist dies die beste Möglichkeit, eine Textstelle exakt zu zitieren und dementsprechend klare Querverweise vorzunehmen.

203

## VI. Von der Abgabe zum Buch

### 1. Abgabe

Der fertige Text ist (gebunden, → **Äußere Form**) in einem Vorab-Exemplar beim Doktorvater abzugeben. Dieser prüft die Arbeit, gibt diese bei schweren Unzulänglichkeiten mit Nachbesserungsaufgaben zurück. Der Startschuss gibt den Weg zur »offiziellen« Einreichung bei der Fakultät frei. Von dort erhält der Doktorvater das ausgewiesene »Original-Exemplar«, fertigt das Erstgutachten an und leitet die Arbeit an den Zweitgutachter weiter.

204

### 1. Abschreiberei

Wer plagiiert, riskiert viel: Merkt es der Gutachter, wird das Verfahren wegen Täuschung endgültig eingestellt, § 23 Abs. 3 PromO; sonst droht auch nach Jahren der Promotionsentzug. Die Promotionsordnung sieht keine Schutzfrist vor, die zur Ersitzung des Doktorgrades führte. Strafverfolgung ist möglich, weil der Kandidat eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Allerdings schützt die Verfolgungsverjährung bei später Entdeckung.

205

### 2. Druckfreigabe

Nach der mündlichen Doktorprüfung (Rigorosum) muss die Dissertation verlegt werden. Ohne Veröffentlichung kein Titel – die Arbeit muss in den wissenschaftlichen Verkehr gebracht werden, damit sie sich dort dem Diskurs und der Kritik stellt. An Traditionsfakultäten ist eine Druckerlaubnis oder Druckfreigabe des Doktorvaters (das Imprimatur, lat. »Es mag gedruckt

206

werden«) erforderlich. In München gilt das nur, wenn die Druckfassung von der Prüfungsfassung abweicht (etwa Nachtrag neuer Rechtsprechung) oder wenn die Arbeit Auflagen zur Drucklegung erfüllen muss, § 21 Abs. 2 PromO. Mit dem Verlagsvertrag in der Hand kann die Promotionsurkunde vorab ausgefertigt und dem Doktoranden ausgehändigt werden (§ 22 Abs. 2 PromO). Erst ab Aushändigung der Urkunde darf der Doktorand den Titel führen. Achtung: Wenn die Veröffentlichung nicht innerhalb von drei Jahren ab Rigorosum erfolgt, erlöschen alle Rechte aus der Promotion, § 21 Abs. 1 Satz 3 PromO.

### 3. Verlag

Suchen Sie den Verlag sorgfältig aus. Nicht der billige Druckkostenzuschuss sollte entscheiden. Mit Blick auf Ihren beruflichen Werdegang sollten Sie erwägen, ob ein renommierter Verlag (Duncker & Humblot, Nomos) nicht die bessere Visitenkarte ist. Druckkosten können Sie steuermindernd geltend machen.

207

### 4. Vorwortkrankheit

Vorworte und Widmungen in Dissertationen sind nicht nötig, aber üblich. Der Leser liest häufig das Vorwort als erstes – also ist das Vorwort Ihre Visitenkarte. Das ist sie auch noch in zwanzig Jahren. Das Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG) hilft bei verunglückten Vorworten nicht.

208

Vermeiden Sie schwülstige Danksagungen – insbesondere an den Lebensabschnittspartner, dessen Hilfe bei den Schreibearbeiten (!) unentbehrlich gewesen sei, religiöse Beteuerungen dahin, dass diese Arbeit mit Hilfe des Herrn entstanden ist. Das wirkt abgestanden oder spätpubertär. Danken Sie Professoren nicht überschwänglich für die Erfüllung der Dienstpflichten, etwa dem Zweitgutachter dafür, dass er das Zweitgutachten überhaupt erstellt hat. Suchen Sie einen schlichten Ausdruck. Überschwärmende Freude über die Vollendung der Arbeit oder die Beendigung der Schreibqualen gehört nicht hierher. Selbstlob disqualifiziert. Emotionalen Überschwang besprechen Sie besser mit Ihrem Therapeuten.

209

Dazu *F.-C. Schroeder*, »Herzlichen Dank, Herr Professor« JZ 2000, 353; *Sendler*, »Undank als Lohn der Welt?« JZ 2000, 614; *Küper*, »Dank-Kaskaden« JZ 2000, 614; *K. Schmidt*, »Zueignung aus Zuneigung« JZ 1990, 1121.

### 5. Pflichtexemplare

Mit Erscheinen der Arbeit sind Pflichtexemplare abzuliefern. Nach der Promotionsordnung erhält die Fakultät drei Exemplare (§ 21 Abs. 3 Satz 2 PromO), von denen der Doktorvater eines erhält. Ohne Rechtsgrundlage erbittet dieser ein weiteres Exemplar für die ZAAR-Bibliothek.

210

## Netzquellen

Bundesministerium der Justiz,

Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage 2024

<https://hdr4.bmjv.de/Webs/HDR/SharedDocs/Downloads/handbuch-der-rechtsfoermlichkeit.pdf> [15.3.2026]

Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage 2008 (knackiger)

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/Handbuch\\_der\\_Rechtsfoermlichkeit.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/Handbuch_der_Rechtsfoermlichkeit.pdf) [15.3.2026]

Thomas Fischer, Kriminalpolitik, leicht gemacht, ZfIStw 2024, 150

[https://www.zfistw.de/dat/artikel/2024\\_3\\_1608.pdf](https://www.zfistw.de/dat/artikel/2024_3_1608.pdf) [12.3.2026]

Jacob Grimm und Wilhelm Grimm (und andere), Deutsches Wörterbuch, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/25, Stichwort Student

<https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=S53898> [12.3.2026]

Klaus Ferdinand Gärditz, Strafrechtslehre als Wissenschaft, ZIS 2021, 413

[https://www.zis-online.com/dat/artikel/2021\\_7-8\\_1448.pdf](https://www.zis-online.com/dat/artikel/2021_7-8_1448.pdf) [12.3.2026]

Philipp Hübl, »Gendern ist das Latein der neuen Eliten« (Interview durch Anna Henschel vom 11.10.2023), <https://www.wissenschaftskommunikation.de/gendern-ist-das-latein-der-neuen-eliten-71125/> [15.3.2026]

Christoph Koeberlin, Typefacts mit den Stichworten Anführungszeichen, Apostroph und Binde- und Gedankenstrich

<https://typefacts.com/artikel/anfuehrungszeichen> (2009)

<https://typefacts.com/artikel/apostroph> (2012)

<https://typefacts.com/artikel/binde-und-gedankenstrich> (2009)

[alle abgerufen 12.3.2026]

Wolfgang Mitsch, Summa cum laude, ZIS 2020, 522

[https://www.zis-online.com/dat/artikel/2020\\_12\\_1400.pdf](https://www.zis-online.com/dat/artikel/2020_12_1400.pdf) [12.3.2026]

Rat für deutsche Rechtschreibung

Amtliche deutsche Rechtschreibung: Überarbeitetes Regelwerk und Neufassung Wörterverzeichnis für Schule und Verwaltung verbindlich (Pressemitteilung vom 3.7.2024)

[https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR\\_PM\\_2024-07-03\\_Aktualisierung\\_Regelwerk.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR_PM_2024-07-03_Aktualisierung_Regelwerk.pdf) [12.3.2026]

Amtliches Regelwerk der deutschen Rechtschreibung (2024)

[https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR\\_Amtliches-Regelwerk\\_2024.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR_Amtliches-Regelwerk_2024.pdf) [12.3.2026]

Geschlechtergerechte Schreibung: Erläuterungen, Begründung und Kriterien vom 15.12.2023 (Pressemitteilung vom 15.12.2023)

[https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdR\\_PM\\_2023-12-15\\_Geschlechtergerechte\\_Schreibung.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdR_PM_2023-12-15_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf) [12.3.2026]

Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.3.2021 (Pressemitteilung vom 26.3.2021)

[https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdR\\_PM\\_2021-03-26\\_Geschlechtergerechte\\_Schreibung.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdR_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf) [12.3.2026]

Rieble, Wissenschaftliches Arbeiten (2026)

*Rieble*, Lager- und Ordnungsdenken im Arbeitsrecht, FS Adomeit (2008) 619

<https://cms-cdn.lmu.de/media/03-jura/zaar/sv/rieble/vr2008-7.pdf> [12.3.2026]

Jonathan *Turley*, ACLU Celebrates Ginsburg's Legacy by Editing Out Her Actual Words as Offensive

<https://jonathanturley.org/2021/09/23/aclu-celebrates-ginsburgs-legacy-by-editing-out-her-actual-words-as-offensive/> [12.3.2026]

Marion *Turski*, Lassen Sie das nicht zu!

<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/holocaust-ueberlebender-schreibt-an-facebook-chef-zuckerberg-16879916.html> [12.3.2026], inzwischen hinter der Bezahlschranke.